

Firmenbuch: Handelsgericht Wien  
Firmenbuchnummer: 227076 k

elektronisches Exemplar

**Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit  
beschränkter Haftung,**  
Wien

Bericht über die Prüfung  
des Jahresabschlusses zum  
**31. Dezember 2019**

**LeitnerLeitner Audit Partners GmbH Wirtschaftsprüfer**  
Am Heumarkt 7, 1030 Wien  
T +43 1 718 98 90-0  
F +43 1 718 98 90-835  
E [wien.office@leitnerleitner.com](mailto:wien.office@leitnerleitner.com)  
[www.leitnerleitner.com](http://www.leitnerleitner.com)

## INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
<b>1 Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung .....</b>	<b>1</b>
<b>2 Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses.....</b>	<b>2</b>
<b>3 Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses.....</b>	<b>2</b>
3.1 Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss und zum Lagebericht sowie zum Corporate Governance-Bericht .....	2
3.2 Erteilte Auskünfte .....	3
3.3 Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht).....	3
<b>4 Bestätigungsvermerk.....</b>	<b>4</b>

## ANLAGENVERZEICHNIS

### Anlage

#### Jahresabschluss und Lagebericht

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 .....	I
Bilanz zum 31. Dezember 2019	
Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2019 bis 31. Dezember 2019	
Anhang	
Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Dezember 2019 bis 31. Dezember 2019 .....	II
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018).....	III

*Bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben können durch Verwendung automatischer Rechenhilfen rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.*

An die Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats der  
Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung,  
Wien

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2019 der

**Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Wien,**

(im Folgenden auch kurz "Gesellschaft" genannt) abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden **Bericht**:

## **1 Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung**

In der ordentlichen Generalversammlung vom 25. April 2019 der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Wien wurden wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2019 gewählt bzw bestellt. Die Gesellschaft, vertreten durch den Aufsichtsrat, schloss mit uns einen **Prüfungsvertrag**, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 unter Einbeziehung der Buchführung den Lagebericht gemäß den §§ 269 ff UGB zu prüfen.<sup>1</sup>

Bei der geprüften Gesellschaft handelt es sich infolge der Überschreitung der Umsatzschwelle in den beiden vorangegangenen Geschäftsjahren um eine **große Gesellschaft** gemäß § 221 UGB. Bei der geprüften Gesellschaft handelt es sich weiters um eine fünffach große Gesellschaft gemäß § 271a UGB, die der Verpflichtung zur Einrichtung eines Aufsichtsrats unterliegt.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine **Pflichtprüfung**.

Diese **Prüfung erstreckte sich darauf**, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften und die ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages beachtet wurden. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde. Es ist gemäß § 269 Abs 3 UGB auch festzustellen, ob ein gemäß § 243c UGB erforderlicher Corporate Governance-Bericht aufgestellt wurde.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden **gesetzlichen Vorschriften** und die **berufsüblichen Grundsätze** ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing). Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Abschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

---

<sup>1</sup> Über die ebenfalls vereinbarte Prüfung des Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2019 berichten wir mittels gesonderten Berichtes.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im **Zeitraum** von 3. Dezember 2019 bis 5. Dezember 2019 (Vorprüfung) sowie von 6. Februar 2020 bis 20. Februar 2020 (Hauptprüfung) überwiegend in den Räumen der Gesellschaft in Wien durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr Mag. Kurt Schweighart, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, **verantwortlich**.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die Kammer der Wirtschaftstreuhandler herausgegebenen „Allgemeinen **Auftragsbedingungen** für Wirtschaftstreuhandberufe“ (AAB 2018) (Anlage III) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

## **2 Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses**

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses sind im Anhang des Jahresabschlusses und Lagebericht enthalten. Wir verweisen daher auf die entsprechenden Angaben der Geschäftsführung im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht.

## **3 Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses**

### **3.1 Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss und zum Lagebericht sowie zum Corporate Governance-Bericht**

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften sowie von ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und der Grundsätze ordnungsmäßiger **Buchführung** fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des **Jahresabschlusses** und des **Lageberichtes** verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

Die Gesellschaft ist nicht zur Aufstellung eines **Corporate Governance-Berichts** gemäß § 243c UGB, aber zur Aufstellung eines Public Corporate Governance-Bericht gemäß dem Bundes Public Corporate Governance Kodex (B-PCGK) verpflichtet, welcher aufgestellt wurde. Eine materielle Prüfung dieses Berichtes war nicht Gegenstand der Abschlussprüfung.

### **3.2 Erteilte Auskünfte**

Die gesetzlichen Vertreter haben die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise erteilt und eine Vollständigkeitserklärung unterfertigt.

### **3.3 Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)**

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Gesellschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Gesellschaftsvertrag erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs 1 Z 1 URG) sind nicht gegeben.

## **4 Bestätigungsvermerk**

### **Bericht zum Jahresabschluss**

#### **Prüfungsurteil**

Wir haben den Jahresabschluss der

Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Wien,

bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2019 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den sondergesetzlichen Bestimmungen.

#### **Grundlage für das Prüfungsurteil**

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

#### **Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter und des Prüfungsausschusses für den Jahresabschluss**

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den sondergesetzlichen Bestimmungen ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit – sofern einschlägig – anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der

Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen, oder haben keine realistische Alternative dazu.

Der Prüfungsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft.

### **Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses**

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Ver-

treter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.

- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.
- Wir tauschen uns mit dem Prüfungsausschuss unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung erkennen, aus.

### **Bericht zum Lagebericht**

Der Lagebericht ist auf Grund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den sondergesetzlichen Bestimmungen.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichts durchgeführt.



Urteil

Nach unserer Beurteilung ist der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Gesellschaft und ihr Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im Lagebericht nicht festgestellt.

Wien, 20. Februar 2020

LeitnerLeitner Audit Partners GmbH Wirtschaftsprüfer  
Am Heumarkt 7, 1030 Wien

Nicht unterfertigtes Exemplar – elektronisch ausgegeben

Kurt Schweighart  
Wirtschaftsprüfer  
und Steuerberater

Raffaela Frühwirth  
Wirtschaftsprüferin  
und Steuerberaterin

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.

## **ANLAGENVERZEICHNIS**

### **Anlage**

#### **Jahresabschluss und Lagebericht**

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 .....	I
Bilanz zum 31. Dezember 2019	
Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2019 bis 31. Dezember 2019	
Anhang	
Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2019 bis 31. Dezember 2019 .....	II
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018).....	III

# **ANLAGE I**

**Jahresabschluss  
zum 31. Dezember 2019**

**Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Wien**  
Bilanz zum 31. Dezember 2019

AKTIVA	31.12.2019		31.12.2018	PASSIVA	31.12.2019		31.12.2018
	EUR	EUR	TEUR		EUR	EUR	TEUR
<b>A. ANLAGEVERMÖGEN</b>				<b>A. EIGENKAPITAL</b>			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				I. eingefordertes Nennkapital (Stammkapital)			
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen	2.056.534,50		2.015	<i>gezeichnetes Nennkapital (Stammkapital)</i>	21.800.000,00		21.800
		2.056.534,50	2.015	<i>einbezahltes Nennkapital (Stammkapital)</i>	21.800.000,00		21.800
II. Sachanlagen				II. Kapitalrücklagen			
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremdem Grund	46.189,98		57	1. gebundene	50.981,36		51
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	856.780,46		808	2. nicht gebundene	114.314.300,31		115.435
		902.970,44	865	III. Gewinnrücklagen			
III. Finanzanlagen				1. gesetzliche Rücklagen	358.864,39		241
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	82.154.383,90		76.142	2. andere Rücklagen (freie Rücklagen)	10.925.706,51		8.129
2. Beteiligungen	855.402,62		0			11.284.570,90	8.370
3. Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens	62.755.419,61		62.756	IV. Bilanzgewinn		0,00	0
		145.765.206,13	138.898	<i>(davon Gewinnvortrag EUR 0,00; VJ: TEUR 0)</i>			
		148.724.711,07	141.778	<b>B. RÜCKSTELLUNGEN</b>			
<b>B. UMLAUFVERMÖGEN</b>				1. Rückstellungen für Abfertigungen	4.021.562,73		3.741
I. Vorräte				2. Rückstellungen für Pensionen	1.341.030,90		1.379
1. noch nicht abrechenbare Leistungen	5.074.679,67		7.397	3. sonstige Rückstellungen	3.001.628,99		13.358
		5.074.679,67	7.397			8.364.222,62	18.478
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				<b>C. VERBINDLICHKEITEN</b>			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	21.109.738,58		1.779	<i>davon Restlaufzeit ≤ 1 Jahr EUR 112.511.232,44; VJ: TEUR 192.904</i>			
<i>davon Restlaufzeit &gt; 1 Jahr EUR 0,00; VJ: TEUR 0</i>				<i>davon Restlaufzeit &gt; 1 Jahr EUR 115.805.891,95; VJ: TEUR 138.354</i>			
2. Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	33.849.252,13		32.215	1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	401.690,85		949
<i>davon Restlaufzeit &gt; 1 Jahr EUR 33.838.766,08; VJ: TEUR 32.118</i>				<i>davon Restlaufzeit ≤ 1 Jahr EUR 401.690,85; VJ: TEUR 949</i>			
3. Forderungen gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	24.117,67		0	<i>davon Restlaufzeit &gt; 1 Jahr EUR 0,00; VJ: TEUR 0</i>			
<i>davon Restlaufzeit &gt; 1 Jahr EUR 0,00; VJ: TEUR 0</i>				2. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	16.000,00		
4. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	718.131,73		5.748	<i>davon Restlaufzeit ≤ 1 Jahr EUR 0,00; VJ: TEUR 0</i>			
<i>davon Restlaufzeit &gt; 1 Jahr EUR 37.990; VJ: TEUR 39</i>				<i>davon Restlaufzeit &gt; 1 Jahr EUR 16.000,00; VJ: TEUR 0</i>			
		55.701.240,11	39.742	3. sonstige Verbindlichkeiten	227.899.433,54		330.309
III. Wertpapiere und Anteile		13.838.000,00	51.486	<i>davon Restlaufzeit ≤ 1 Jahr EUR 112.109.541,59; VJ: TEUR 191.955</i>			
IV. Kassenbestand, Schecks, Guthaben bei Kreditinstituten		160.777.559,97	255.221	<i>davon Restlaufzeit &gt; 1 Jahr EUR 115.789.891,95; VJ: TEUR 138.354</i>			
		235.391.479,75	353.846	<i>davon aus Steuern EUR 449.660,33; VJ: TEUR 225</i>			
<b>C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN</b>		881.875,71	820	<i>davon Restlaufzeit ≤ 1 Jahr EUR 449.660,33; VJ: TEUR 225</i>			
				<i>davon Restlaufzeit &gt; 1 Jahr EUR 0,00; VJ: TEUR 0</i>			
				<i>davon im Rahmen der sozialen Sicherheit EUR 311.804,88; VJ: TEUR 315</i>			
				<i>davon Restlaufzeit ≤ 1 Jahr EUR 311.804,88; VJ: TEUR 315</i>			
				<i>davon Restlaufzeit &gt; 1 Jahr EUR 0,00; VJ: TEUR 0</i>			
		384.998.066,53	496.444	<b>D. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN</b>			
						228.317.124,39	331.258
						866.866,95	1.052
						384.998.066,53	496.444
<b>EVENTUALFORDERUNGEN AUS GARANTIEÜBERNAHMEN</b> (Schadloshaltungsverpflichtung des Bundes)		1.269.932.502,47	1.066.048	<b>EVENTUALVERBINDLICHKEITEN</b>		1.269.932.502,47	1.066.048

## Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Wien

Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum vom 1. Jänner 2019 bis 31. Dezember 2019

	2019		2018
	EUR	EUR	TEUR
1 . Umsatzerlöse		38.329.265,11	44.948
2 . sonstige betriebliche Erträge			
a ) Erträge aus dem Abgang vom und der Zuschreibung zum Anlagevermögen mit Ausnahme der Finanzanlagen	250,00		0
b ) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	2.600,00		0
c ) übrige	5.321.690,87		2.021
		5.324.540,87	2.021
3 . Personalaufwand			
a ) Gehälter	-12.720.156,06		-12.188
b ) soziale Aufwendungen (davon Aufwendungen für Altersversorgung EUR -554.075,67; VJ: TEUR -199) (davon Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen EUR -483.750,08; VJ: TEUR -423) (davon Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge EUR -3.181.510,09; VJ: TEUR -3.098)	-4.326.430,63		-3.822
		-17.046.586,69	-16.010
4 . Abschreibungen auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen (davon außerplanmäßige Abschreibungen EUR 0,00; VJ: TEUR 0)	-1.437.303,02		-1.313
		-1.437.303,02	-1.313
5 . sonstige betriebliche Aufwendungen			
a ) Steuern, soweit sie nicht unter Steuern vom Einkommen und vom Ertrag fallen	-2.362.838,96		-1.965
b ) übrige	-19.005.049,83		-33.452
		-21.367.888,79	-35.417
<b>6 . Zwischensumme aus Z 1 bis 5 (Betriebsergebnis)</b>		<b>3.802.027,48</b>	<b>-5.771</b>
7 . Erträge aus Beteiligungen (davon aus verbundenen Unternehmen EUR 0,00; VJ: TEUR 5.422)		0,00	5.422
8 . Erträge aus anderen Wertpapieren des Finanzanlagevermögens (davon aus verbundenen Unternehmen EUR 0,00; VJ: TEUR 0)		1.513.584,08	1.500
9 . sonstige Zinsen und ähnliche Erträge (davon aus verbundenen Unternehmen EUR 0,00; VJ: TEUR 0)		146.172,81	646
10 . Erträge aus dem Abgang von und der Zuschreibung zu Finanzanlagen und Wertpapieren des Umlaufvermögens		3.168.040,85	4.654
11 . Aufwendungen aus Finanzanlagen und aus Wertpapieren des Umlaufvermögens (davon Abschreibungen EUR -4.080.875,92; VJ: TEUR 0) (davon Aufwendungen aus verbundenen Unternehmen EUR -1.058.769,76; VJ: TEUR 0)		-5.167.145,68	-168
12 . Zinsen und ähnliche Aufwendungen (davon betreffend verbundene Unternehmen EUR 0,00; VJ: TEUR 0)		-1.553.308,28	-1.962
<b>13 . Zwischensumme aus Z 7 bis 12 (Finanzergebnis)</b>		<b>-1.892.656,22</b>	<b>10.092</b>
<b>14 . Ergebnis vor Steuern (Zwischensumme aus Z 6 und Z 13)</b>		<b>1.909.371,26</b>	<b>4.321</b>
15 . Steuern vom Einkommen und vom Ertrag (sowie Steuerumlagen) (davon betreffend latente Steuern EUR 0,00; VJ: TEUR 0)		-115.049,31	-3
<b>16 . Ergebnis nach Steuern = Jahresüberschuss</b>		<b>1.794.321,95</b>	<b>4.318</b>
17 . Auflösung von Kapitalrücklagen		1.120.656,92	0
18 . Auflösung von Gewinnrücklagen		329.524,63	88
19 . Zuweisung zu Gewinnrücklagen		-3.244.503,50	-4.406
<b>20 . Bilanzgewinn</b>		<b>0,00</b>	<b>0</b>

# Anhang

zum 31. Dezember 2019

## 1. Allgemeine Angaben

Der vorliegende Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, aufgestellt. Die für die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung geltenden Gesetze und die Bestimmungen des Unternehmensgesetzbuches stellen die Grundlage dieses Jahresabschlusses dar. Der Grundsatz der Vollständigkeit wurde bei der Erstellung des Jahresabschlusses eingehalten.

Die auf den vorjährigen Jahresabschluss angewandten Bewertungsmethoden wurden beibehalten. Bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet und eine Fortführung des Unternehmens unterstellt.

Dem Vorsichtsprinzip wurde dadurch Rechnung getragen, dass nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen wurden. Alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste wurden berücksichtigt.

Aufgrund der Bilanzierung nach dem Unternehmensgesetzbuch, wäre der Ausweis von Treuhandvermögen bzw. -verbindlichkeiten beim Treuhänder lt § 196 UGB nicht vorgesehen. Die Gesellschaft hat sich entschlossen, sich einigen Bestimmungen des Bankwesengesetzes weiterhin zu unterwerfen, darunter fällt auch die Bestimmung Treuhandvermögen und -verbindlichkeiten weiterhin im Anhang zu erläutern.

## **2. Angaben zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden**

### **Anlagevermögen**

#### **Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen**

Die Immateriellen Vermögensgegenstände und das Sachanlagevermögen sind zu Anschaffungs- zuzüglich Anschaffungsnebenkosten bewertet.

Die Ermittlung der planmäßigen Abschreibung erfolgt, von vernachlässigbaren Ausnahmen für gebrauchte Vermögensgegenstände abgesehen, linear unter Anwendung folgender Nutzungsdauern:

Fördersoftware und Lizenzen	3 – 5 Jahre
Gebäudeeinbauten	10 Jahre
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	4 – 10 Jahre

Geringwertige Wirtschaftsgüter werden im Jahr der Anschaffung gemäß § 13 EStG in Verbindung mit § 204 Abs. 1a UGB sofort abgeschrieben und als Aufwand verbucht.

#### **Finanzanlagen**

Die Anteile an verbundenen Unternehmen und Beteiligungen sind zu Anschaffungskosten bewertet. Voraussichtlich dauerhafte und wesentliche Wertminderungen werden durch außerplanmäßige Abschreibungen berücksichtigt. Zuschreibungen werden unter Anwendung des Rechnungslegungsänderungsgesetzes 2014 beim Wegfall der Gründe für die Abschreibung, vorgenommen.

Als verbundene Unternehmen werden alle Gesellschaften bezeichnet, die unmittelbar oder mittelbar im Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehen, unter einheitlicher Leitung der Gesellschaft stehen (§ 244 Abs. 1 UGB) oder auf die im Sinne des Kontrollkonzeptes (§ 244 Abs. 2 UGB) ein beherrschender Einfluss ausgeübt wird.

Die verbundenen österreichischen Tochtergesellschaften werden jährlich einer Überprüfung des Wertansatzes in der Bilanz unterzogen. Erwirtschaften die Unternehmen einen Verlust, erfolgt eine Abwertung auf die Höhe des anteiligen Eigenkapitals an der Gesellschaft. Erfolgt ein Gewinn, ist nunmehr eine Zuschreibung vorzunehmen. Die restlichen Fondsbeteiligungen werden halbjährlich, unter Einhaltung der internen awS Konzernrichtlinie für Beteiligungsbewertungen einer Bewertung unterzogen. Dabei werden die Reportings der Fondgesellschaften intern analysiert und die daraus resultierenden Net Asset Values auf Plausibilität geprüft.

Die Wertpapiere (Wertrechte) sind zu Anschaffungskosten bewertet. Unter Wertpapieren (Wertrechten) sind Aktien, festverzinsliche und nicht festverzinsliche Wertpapiere, sowie Wertrechte an Unternehmen ausgewiesen. Die Bewertung der Wertpapiere erfolgt gemäß § 203 und § 204 UGB.

## **Umlaufvermögen**

### **Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände**

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind mit dem Nennwert angesetzt. Erkennbare Einzelrisiken werden durch Wertberichtigungen berücksichtigt.

### **Wertpapiere und Anteile**

Die Wertpapiere des Umlaufvermögens sind zu Anschaffungskosten bewertet. Es kommen die Bewertungsmaßstäbe des § 206 und § 207 UGB zur Anwendung.

### **Aktive latente Steuern**

Die Gesellschaft hat den Bestimmungen des Rechnungslegungsänderungsgesetzes 2014 folgend ihre latenten Steuern ermittelt. Unter Berücksichtigung der AFRAC-Stellungnahme „Latente Steuern im Jahres- und Konzernabschluss“ vom 30. Dezember 2017 ergibt sich die Berechnung aus der Summe der ermittelten latenten Steuern der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung, den ermittelten latenten Steuern aus jenen Personengesellschaften, als deren Gesellschafter die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung fungiert (anteilig) und aus den ermittelten latenten Steuern der Gruppenmitglieder, mit denen die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung eine steuerliche Gruppe bildet. Hinsichtlich der beiden Gruppenmitglieder ist anzumerken, dass die latenten Steuern der aws Venture Fonds GmbH, Wien, zur Gänze beim Gruppenträger zu bilanzieren wären, da mit dieser Gesellschaft ein Ergebnisabführungsvertrag besteht. Hinsichtlich des zweiten Gruppenmitgliedes, der aws Fondsmanagement GmbH, Wien, wären die latenten Steuern auf Ebene der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung nur im Ausmaß des den Umlagesatz von 6,25% zum Steuersatz von 25% übersteigenden Differenzbetrages zu berücksichtigen.

Die Berechnung der latenten Steuern aus der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung und aus ihren Tochtergesellschaften würde eine Aktive latente Steuer ergeben. Aktive latente Steuern wären durch die Anwendung des Rechnungslegungsänderungsgesetzes 2014 in einer eigenen Position in der Bilanz auszuweisen. Unter Berücksichtigung des § 198 Abs. 10 UGB gilt es die Berechnung auch im Hinblick auf zukünftig anfallenden Steuerbe- und -entlastungen zu bewerten und damit auch die Wahrscheinlichkeit, ob sich temporäre Differenzen in absehbarer Zeit tatsächlich wieder auflösen werden, zu berücksichtigen. Bei der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung handelt es sich zum einen um eine Gesellschaft, die zu 100% im Eigentum des Bundes steht und die aufgrund der gegebenen Schadloshaltung durch den Bund jährlich ausgeglichen



bilanziert. Zum anderen folgt daraus, dass aus der Gesellschaft auch zukünftig keine größeren Steuerbe- oder -entlastungen zu erwarten sind. Im Hinblick auf die daraus resultierende Steuerplanung der Gesellschaft werden im Jahresabschluss der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung keine latenten Steuern ausgewiesen.

## **Passiva**

### **Rückstellungen**

Die Rückstellungen werden mit dem Erfüllungsbetrag erfasst, der auf einer bestmöglichen Schätzung basiert. Soweit langfristige Rückstellungen vorliegen, werden diese mit einem marktüblichen Zinssatz abgezinst.

Die Rückstellungen für Abfertigungs-, Jubiläumsgeld- bzw. Pensionsverpflichtungen wurden nach den Bestimmungen des UGB und unter Berücksichtigung des Rechnungslegungsänderungsgesetzes 2014 nach dem Teilwertverfahren ermittelt.

Es wurden versicherungsmathematische Gutachten erstellt, der Zinssatz wurde entsprechend der AFRAC Stellungnahme 27 vom März 2018 gewählt.

In der Rückstellung für Pensionsverpflichtungen werden Pensionsansprüche, die einschließlich ASVG-Anteil gewährt werden, ohne ASVG-Anteil berücksichtigt, wenn dieser Anteil aufgrund einer vorliegenden Abtretungserklärung der/des Begünstigten direkt von der PVA an die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung überwiesen wird.

(Hinsichtlich der Details sei auf die Erläuterungen zu einzelnen Posten der Bilanz im Punkt Rückstellungen verwiesen.)

### **Verbindlichkeiten**

Die Verbindlichkeiten sind mit ihrem Erfüllungsbetrag erfasst.

**3. Erläuterungen zu einzelnen Posten der Bilanz****A k t i v a****Anlagenspiegel gemäß § 226 UGB**

	Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten										Abschreibungen		Zuschreibungen	
	Stand	Zugänge	Abgänge	Stand	kum. Abschreib.	Zugänge	Abgänge	Zuschreibungen	kum. Abschreib.	Buchwert	Buchwert	des Geschäfts-	des Geschäfts-	
	01.01.2019	2019	2019	31.12.2019	01.01.2019	2019	2019	2019	31.12.2019	31.12.2019	31.12.2018	jahres	jahres	
ANLAGEVERMÖGEN	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	
<b>I. IMMATERIELLE SACHANLAGEN</b>														
1. Software	5.195.349,54	1.098.721,46	280.879,44	6.013.191,56	3.180.153,59	1.057.382,74	280.879,27	0,00	3.956.657,06	2.056.534,50	2.015.195,95	1.057.382,74	0,00	
2. GWG - Immaterielle	0,00	29.331,85	29.331,85	0,00	0,00	29.331,85	29.331,85	0,00	0,00	0,00	0,00	29.331,85	0,00	
	<u>5.195.349,54</u>	<u>1.128.053,31</u>	<u>310.211,29</u>	<u>6.013.191,56</u>	<u>3.180.153,59</u>	<u>1.086.714,59</u>	<u>310.211,12</u>	<u>0,00</u>	<u>3.956.657,06</u>	<u>2.056.534,50</u>	<u>2.015.195,95</u>	<u>1.086.714,59</u>	<u>0,00</u>	
<b>II. SACHANLAGEN</b>														
1. Aaptierung / Investitionen	12.168,01	15.12,92	0,00	123.199,93	64.765,60	12.244,35	0,00	0,00	77.009,95	46.189,98	56.921,41	12.244,35	0,00	
2. Geschäftsausstattung	913.323,49	45.134,01	6.100,77	952.356,73	506.570,62	106.132,38	5.954,55	0,00	606.748,45	345.608,28	406.752,87	106.132,38	0,00	
3. EDV-Hardware	144.599,83	310.953,23	142.887,60	1.582.665,46	1.013.131,66	200.331,96	141.970,33	0,00	1.071.493,29	511.172,17	401.468,17	200.331,96	0,00	
4. Beförderungsmittel	879,71	0,00	0,00	879,71	879,70	0,00	0,00	0,00	879,70	0,01	0,01	0,00	0,00	
5. GWG-Sachanlagen	0,00	31.879,74	31.879,74	0,00	0,00	31.879,74	31.879,74	0,00	0,00	0,00	0,00	31.879,74	0,00	
	<u>2.450.490,04</u>	<u>389.479,90</u>	<u>180.868,11</u>	<u>2.659.101,83</u>	<u>1.585.347,58</u>	<u>350.588,43</u>	<u>179.804,62</u>	<u>0,00</u>	<u>1.756.131,39</u>	<u>902.970,44</u>	<u>865.142,46</u>	<u>350.588,43</u>	<u>0,00</u>	
<b>III. FINANZANLAGEN</b>														
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	910.425,98,34	6.967.063,49	0,00	98.009.661,93	14.900.442,96	4.080.875,92	0,00	3.126.040,85	15.855.278,03	82.154.383,90	76.142.155,48	4.080.875,92	3.126.040,85	
2. Beteiligungen	20.643,83	855.401,62	0,00	876.045,45	20.642,83	0,00	0,00	0,00	20.642,83	855.402,62	1,00	0,00	0,00	
3. Wertpapiere und Wertrechte	62.755.420,61	0,00	1,00	62.755.419,61	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	62.755.419,61	62.755.420,61	0,00	0,00	
	<u>153.818.662,78</u>	<u>7.822.465,11</u>	<u>1,00</u>	<u>161.641.126,99</u>	<u>14.921.085,79</u>	<u>4.080.875,92</u>	<u>0,00</u>	<u>3.126.040,85</u>	<u>15.875.920,86</u>	<u>145.765.206,13</u>	<u>138.897.577,09</u>	<u>4.080.875,92</u>	<u>3.126.040,85</u>	
<b>Gesamtsumme</b>	<u>161.464.502,36</u>	<u>9.339.998,32</u>	<u>491.080,40</u>	<u>170.313.420,38</u>	<u>19.686.586,96</u>	<u>5.518.178,94</u>	<u>490.015,74</u>	<u>3.126.040,85</u>	<u>21.588.709,31</u>	<u>148.724.711,07</u>	<u>141.777.915,50</u>	<u>5.518.178,94</u>	<u>3.126.040,85</u>	

Die **immateriellen Vermögensgegenstände** des Anlagevermögens betreffen Software-Entwicklungen und EDV-Programme. Die Zugänge betreffen Anschaffungen von diversen Software Lizenzen, den Ausbau des Software Förderportals, im Hinblick auf die Umsetzung neuer Förderprogramme. Die restlichen Zugänge betreffen Funktionserweiterungen bei bereits bestehenden Software Konzepten.

Die **Sachanlagen des Anlagevermögens** beinhalten den Austausch und die Aufstockung von IT-Hardware und sonstige Geschäftsausstattung.

### Anteile an verbundenen Unternehmen

Unternehmen	Anteil in %	Eigenkapital in EUR	Jahres- ergebnis in EUR	Ge- schäfts- jahr	Buchwert 31.12.2019 in EUR
aws Fondsmanagement GmbH, Wien	100,00	4.950.189,37	-1.149.539,52	2019	35.000,00
aws Gründerfonds Beteiligungs GmbH & Co KG, Wien	94,89	36.163.010,56	-1.145.147,98	2019	34.044.842,19
aws Mittelstandsfonds Beteiligungs GmbH & Co KG, Wien	100,00	40.125.242,89	3.126.040,85	2019	40.125.242,89
aws Venture Fonds GmbH, Wien	100,00	935.901,94	-1.058.769,76	2019	363.364,27
European Angels Fund S.C.A. SICAR - aws Business Angel Fonds (Austria), Luxemburg	61,54	10.377.144,00	-2.579.886,00	2019	7.585.934,55
<b>GESAMT</b>					<b>82.154.383,90</b>

Die Anteile an der aws Mittelstandsfonds Beteiligungs GmbH und Co KG, Wien wurden im Geschäftsjahr auf die anteilige Höhe ihres ausgewiesenen Eigenkapitals zugeschrieben, jene an der aws Gründerfonds Beteiligungs GmbH & Co KG, Wien, auf die anteilige Höhe ihres ausgewiesenen Eigenkapitals abgeschrieben.

Eine weitere Abwertung erfolgte im Geschäftsjahr bei den Anteilen am European Angels Fund S.C.A. SICAR – aws Business Angel Fonds (Austria), Luxemburg.

Die angeführten Unternehmen werden mit Ausnahme des European Angels Fund S.C.A. SICAR - aws Business Angel Fonds (Austria), Luxemburg, in den Konzernabschluss gemäß § 244 UGB einbezogen.

**Beteiligungen**

<b>Unternehmen</b>	<b>Anteil in %</b>	<b>Eigenkapital in EUR</b>	<b>Jahres- ergebnis in EUR</b>	<b>Ge- schäfts- jahr</b>	<b>Buchwert 31.12.2019 in EUR</b>
KHAN Technology Transfer Fund I GmbH & Co. KG, Dortmund, Deutschland <sup>1</sup>	21,80	--	--	--	855.401,62
Efficient Marketing Beratung und Softwaresystementwicklung GmbH, Wien	29,72	-1.350.365,70	36.920,99	2018	1,00
<b>GESAMT</b>					<b>855.402,62</b>

<sup>1</sup> Die Gesellschaft wurde 2019 gegründet, am Bilanzstichtag waren noch keine Daten verfügbar.

Im Geschäftsjahr wurden Anteile an der KHAN Technology Transfer Fund I GmbH & Co KG, Dortmund, erworben.

Der Anteil an der Efficient Marketing Beratung und Softwaresystementwicklung GmbH, Wien, wurde in Vorjahren aus Vorsichtsgründen auf den Erinnerungseuro abgeschrieben.

**Wertpapiere (Wertrechte)**

Unter den Wertrechten sind 101 Stück Aktien an der APK Pensionskassen Aktiengesellschaft, Wien, mit einem Buchwert von EUR 7.688,12 (VJ TEUR 7,7) und eine Aktie am EIF European Investment Fund, Luxemburg, mit einem Buchwert von EUR 371.941,49 (VJ TEUR 371,9). Die Namensaktien und Genussscheine an der PVP I Beteiligungs-Invest AG in Abwicklung, St. Pölten, sind im Geschäftsjahr abgegangen.

Zum 31. Dezember 2019 weist die Gesellschaft Wertpapiere mit einem Buchwert von EUR 62.375.790,00 (VJ TEUR 62.375,8) aus. Diese Wertpapiere betreffen ausnahmslos festverzinsliche Schuldtitel öffentlicher Stellen (Bundesanleihen) und von anderen Emittenten mit einem Nominalwert von insgesamt EUR 63.000.000,00 (VJ TEUR 63.000,0). Der Eigenbestand beläuft sich auf einen Buchwert von EUR 25.391.300,00 (VJ TEUR 25.391,3), die treuhändig gehaltenen Schuldtitel öffentlicher Stellen und sonstige Wertpapiere betragen EUR 36.984.490,00 (VJ TEUR 36.984,5). Im Geschäftsjahr wurden plangemäß keine Wertpapiere getilgt, für nächstes Jahr ist die Tilgung von Wertpapieren im Nominale von EUR 7.000.000,00 vorgesehen. Der Kurswert der Wertpapiere zum 31. Dezember 2019 beträgt EUR 65.542.150,00 (VJ TEUR 66.078,8).

Die Gesellschaft hat im Geschäftsjahr keine derivativen Finanzinstrumente verwendet, eine zukünftige Verwendung derivativer Finanzinstrumente ist aufgrund des Geschäftsbetriebes nicht geplant.

**Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände**

Forderungenspiegel

in EUR	Stichtag	Betrag	davon Laufzeit ≤ 1 Jahr	davon Laufzeit > 1 Jahr
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	31.12.2019	21.109.738,58	21.109.738,58	0,00
	31.12.2018	1.779.156,75	1.779.156,75	0,00
Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	31.12.2019	33.849.252,13	10.486,05	33.838.766,08
	31.12.2018	32.215.061,66	96.696,10	32.118.365,56
davon sonstige Forderungen	31.12.2019	33.849.252,13	10.486,05	33.838.766,08
	31.12.2018	32.215.061,66	96.696,10	32.118.365,56
Forderungen gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	31.12.2019	24.117,67	24.117,67	0,00
	31.12.2018	0,00	0,00	0,00
Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	31.12.2019	718.131,73	680.141,73	37.990,00
	31.12.2018	5.748.141,55	5.708.911,55	39.230,00
davon Treuhandforderungen	31.12.2019	313.677,39	313.677,39	0,00
	31.12.2018	233.859,58	233.859,58	0,00
<b>Forderungen GESAMT</b>	<b>31.12.2019</b>	<b>55.701.240,11</b>	<b>21.824.484,03</b>	<b>33.876.756,08</b>
	31.12.2018	39.742.359,96	7.584.764,40	32.157.595,56

In den sonstigen Forderungen sind Erträge in Höhe von EUR 679.591,73 (VJ TEUR 5.708,4) enthalten, welche erst nach dem Bilanzstichtag zahlungswirksam werden.

**Wertpapiere und Anteile**

Die Gesellschaft weist unter diesem Posten Bundesschatzscheine und Wertpapiere mit kurzfristigen Laufzeiten aus. Es handelt sich ausschließlich um Eigenbestand.

**Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten**

In den Guthaben gegenüber Kreditinstituten sind Treuhandkonten mit einem Buchwert in der Höhe von EUR 34.479.292,66 (VJ TEUR 64.325,7) ausgewiesen.

**Rechnungsabgrenzungsposten**

In den Rechnungsabgrenzungsposten sind neben periodischen Abgrenzungsposten die vorausbezahlten Gehälter für Jänner 2020 enthalten.

## Passiva

### Eigenkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt unverändert EUR 21.800.000,00.

Die ungebundenen **Kapitalrücklagen** gemäß UGB betragen EUR 114.314.300,31 (VJ TEUR 115.435,0). Davon entfallen EUR 57.539.305,20 (VJ TEUR 57.539,3) auf die im Konjunkturbelebungs-gesetz 2008 (KBG 2008) vorgesehenen Maßnahmen im Zusammenhang mit dem in 2009 errichteten aws-Mittelstandsfonds und EUR 56.774.995,11 (VJ TEUR 57.895,7) auf die im Jahr 2013 übertragenen Maßnahmen des Bundes im Zusammenhang mit dem aws-Gründerfonds. Es handelt sich um gebundene Mittel, welche jedoch nicht die Kriterien einer gebundenen Kapitalrücklage gemäß § 229 Abs. 2 UGB erfüllen und daher unter den ungebundenen Kapitalrücklagen ausgewiesen werden.

Die Rücklagen für Förderaktivitäten und Kapitalgarantien zeigen im Geschäftsjahr 2019 folgende Entwicklung:

#### Gesamtübersicht der Rücklagen

Rücklagen gemäß § 7 KMU-FöG, § 1 GarG (Inland), § 11 GarG (Ausland) und § 14 GarG (Kapitalgarantien)	G a r a n t i e a r t e n		G e s a m t
	EU-konforme Förder- garantien	beihilfenfreie Garantien	geförderte und beihilfenfreie Garantien
Stand per 1.1.2019	0,00	0,00	0,00
Zuweisungen:			
Garantie-, Promessen- Bereitstellungsentgelte	8.462.142,56	1.140.908,37	9.603.050,93
Provisionsaufwendungen an Dritte	-307.271,92	-192.309,19	-499.581,11
Schadloshaltung BMF	1.974.532,70	-1.911.431,29	63.101,41
Verwendung:			
Garantieleistungen	-19.514.853,06	0,00	-19.514.853,06
Rückflüsse und Verwertungserlöse	9.385.449,72	1.007.988,87	10.393.438,59
Verwaltungskosten abzgl. Bearbeitungsentgelte	0,00	-45.156,76	-45.156,76
<b>Stand per 31.12.2019</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>

Weitere Details zu einzelnen Positionen sind im Jahresausweis des Garantiegeschäftes 2019 (Anlage 1) ersichtlich.

Aus dem AWSG ergibt sich die Verpflichtung, durch eine Rücklage ausreichend für Haftungen und Investitionen Vorsorge zu tragen. Die Hafrrücklage gemäß § 23 Abs.6 BWG wurde im UGB

Jahresabschluss als andere Rücklage (freie Gewinnrücklage) fortgeführt. Im Vorjahr betrug der Stand der freien Gewinnrücklage EUR 8.129.190,29, nunmehr beträgt der Stand der freien Gewinnrücklage EUR 10.925.706,51. Aufgrund des Jahresergebnisses erfolgte eine Dotierung in Höhe von EUR 3.244.503,50 (VJ TEUR 4.406,5) und eine Auflösung in Höhe von EUR 231.899,63 (VJ TEUR 0,0). Durch die Dotierung der Rücklage wird für zukünftige Verluste Vorsorge getragen. Darüber hinaus besteht aus Vorjahren eine Rücklage für Investitionen bezüglich des Rating-Tools, welche jährlich in Höhe der anfallenden Jahresabschreibung aufgelöst wird (EUR 97.625,00; VJ TEUR 88,1).

## Rückstellungen

Rückstellungen für	Abfertigungen	Jubiläumsgelder	Pensionen
Stand per 31.12.2019	4.021.562,73	17.268,00	1.341.030,90
Stand per 31.12.2018	3.741.677,59	25.939,00	1.378.905,97
Veränderung 2019 in EUR	279.885,14	-8.671,00	-37.875,07

**Ansatz in der Unternehmensbilanz** Die Berechnung erfolgte nach den Bestimmungen gemäß § 198 und § 211 UGB in der Fassung des Rechnungslegungsänderungsgesetzes 2014 (RÄG 2014) unter Berücksichtigung der AFRAC-Stellungnahme 27 vom März 2018. Als Finanzierungsverfahren für die Ansprüche wurde das Teilwertverfahren herangezogen.

**Zuführung oder Auflösung in der Unternehmensbilanz** Der Unterschiedsbetrag zwischen aktuellem und vorigem Ansatz wurde sofort erfolgswirksam berücksichtigt.

**Parameter für die Bewertungen** 7-Jahres-Durchschnittssatz mit Stand 31.12.2019 analog der deutschen Rückstellungsabzinsungsverordnung aus den letzten 84 Monatsendständen.

**Maßgebliche durchschnittliche Restlaufzeit des Bestandes** 9 Jahre 8 Jahre 11 Jahre

**Rechnungszins** 1,48% 1,36% 1,69%

**Steigerungsannahmen in der Anwartschaftsphase** 1,50% 1,50% 1,50%

**Fluktuationsabschlag** 3,10% keine Berücksichtigung keine Berücksichtigung  
für Eintritte nach dem 31.12.2002  
(da hier zusätzlich zu den gesetzlichen Bestimmungen weitere 2 Monatsbezüge an Abfertigung gemäß Banken-KV zustehen)

**Biometrische Rechnungsgrundlagen** AVÖ 2018-P Rechnungsgrundlagen für die Pensionsversicherung - Pagler & Pagler - Ausprägung Angestellte

**Pensionsalter** Die Berechnungen erfolgten auf Basis eines kalkulatorischen Pensionsalters von 60 für Frauen bzw. 65 für Männer unter Beachtung der Übergangsbestimmungen laut Budgetbeileitungsgesetz 2003 und gemäß BVG Altersgrenzen (BGBl. 832/1992) für Frauen.

In der Rückstellung für Pensionsverpflichtungen werden jene Pensionsansprüche, die einschließlich ASVG-Anteil gewährt werden, ohne ASVG-Anteil berücksichtigt, wenn dieser Anteil aufgrund einer vorliegenden Abtretungserklärung der/des Begünstigten direkt von der Pensionsversicherungsanstalt an die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung überwiesen wird.

Die **sonstigen Rückstellungen** setzen sich im Wesentlichen zusammen aus Rückstellungen für noch nicht verbrauchte Urlaube EUR 245.616,00 (VJ TEUR 248,5), für noch nicht abrechenbare Personalaufwendungen EUR 1.213.947,04 (VJ TEUR 1.130,8), für Beratung und Wirtschaftsprüfung EUR 99.985,72 (VJ TEUR 79,0) und sonstige ungewisse Verpflichtungen EUR 17.268,00 (VJ TEUR 25,9).

Im Geschäftsjahr besteht weiterhin eine Rückstellung für drohende Verluste in Höhe von EUR 1.424.812,23 (VJ TEUR 11.873,5), die aufgrund folgenden Sachverhalts gebildet wurde: Durch die Entscheidung des Bundesfinanzgerichtes im Jahr 2015 bezüglich der Ergebnisse der im Jahr 2009 gestarteten Großbetriebsprüfung kam es in den Vorjahren und im Berichtsjahr zu Umsatzsteuernachzahlungen. Für jene Zeiträume, für die Nachforderungen vom Finanzamt noch nicht fällig gestellt wurden, wurde eine entsprechende Rückstellung gebildet (es wird auf die Erläuterungen unter dem Punkt Betriebsprüfung Umsatzsteuer verwiesen). Die Rückstellung in Höhe von EUR 1.424.812,23 betrifft strittige Umsatzsteuern und erwartete Aussetzungszinsen, welche voraussichtlich zur Gänze in 2020 vom Finanzamt zur Zahlung vorgeschrieben werden.



## Verbindlichkeiten

## Verbindlichkeitspiegel

in EUR	Stichtag	Betrag	davon Laufzeit ≤ 1 Jahr	davon Laufzeit > 1 Jahr bis 5 Jahre	Laufzeit > 5 Jahre	davon dinglich besichert
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	31.12.2019	401.690,85	401.690,85	0,00	0,00	0,00
	31.12.2018	949.593,71	949.593,71	0,00	0,00	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	31.12.2019	16.000,00	0,00	16.000,00	0,00	0,00
	31.12.2018	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Sonstige Verbindlichkeiten	31.12.2019	227.899.433,54	112.109.541,59	86.361.544,79	29.428.347,16	0,00
	31.12.2018	330.308.871,29	191.954.752,80	110.645.816,76	27.708.301,73	0,00
davon aus Steuern	31.12.2019	449.660,33	449.660,33	0,00	0,00	0,00
	31.12.2018	225.314,46	225.314,46	0,00	0,00	0,00
davon im Rahmen der sozialen Sicherheit	31.12.2019	311.804,88	311.804,88	0,00	0,00	0,00
	31.12.2018	314.659,28	314.659,28	0,00	0,00	0,00
übrige	31.12.2019	155.391.315,35	111.348.076,38	14.614.891,81	29.428.347,16	0,00
	31.12.2018	238.038.044,88	191.414.779,06	18.914.964,09	27.708.301,73	0,00
Treuhandverbindlichkeiten	31.12.2019	71.746.652,98	0,00	71.746.652,98	0,00	0,00
	31.12.2018	91.730.852,67	0,00	91.730.852,67	0,00	0,00
<b>Verbindlichkeiten GESAMT</b>	<b>31.12.2019</b>	<b>228.317.124,39</b>	<b>112.511.232,44</b>	<b>86.377.544,79</b>	<b>29.428.347,16</b>	<b>0,00</b>
	31.12.2018	331.258.465,00	192.904.346,51	110.645.816,76	27.708.301,73	0,00

In den sonstigen Verbindlichkeiten sind Aufwendungen in Höhe von EUR 561.573,67 (VJ TEUR 518,3) enthalten, welche erst nach dem Bilanzstichtag zahlungswirksam werden.

Die Treuhandverbindlichkeiten gliedern sich wie folgt:

<b>Treuhandverbindlichkeiten</b>	<b>31.12.2019</b>	31.12.2018
<b>gegenüber</b>	<b>in EUR</b>	in EUR
ERP-Fonds	37.205.000,00	37.502.120,51
Business Angels Fund / BMDW	17.472.673,17	20.411.961,20
EFRE / BKA	11.752.111,48	24.587.325,95
SeedFinancing BMDW / BMK (vorm. BMVIT)	5.316.868,33	9.229.445,01
<b>GESAMT</b>	<b>71.746.652,98</b>	91.730.852,67

### Passive Rechnungsabgrenzung

In dieser Position sind überwiegend Abgrenzungen von Erlösen ausgewiesen, die sich insbesondere aus der Verrechnung neuer Förderprogramme mit Bundesministerien ergeben.

### Eventualforderungen und Eventualverbindlichkeiten

Die Eventualforderungen und Eventualverbindlichkeiten in Höhe von EUR 1.269.932.502,47 (VJ TEUR 1.066.048,1) ergeben sich aus den im Rahmen des KMU-Förderungsgesetzes und des Garantiesetzes verbürgten und garantierten Krediten und Beteiligungen, Details dazu sind im Jahresausweis des Garantieschäftes 2019 (Anlage 1) ersichtlich.

**4. Erläuterungen zu einzelnen Posten der Gewinn- und Verlustrechnung****Umsatzerlöse**

Aufgliederung der Umsatzerlöse

<b>Umsatzerlöse</b>	<b>1.1.-31.12.2019</b>	<b>1.1.-31.12.2018</b>
	<b>in EUR</b>	<b>in EUR</b>
aus Entgelten Dienstleistungen	19.092.002,59	22.158.338,75
aus Entgelten Garantiegeschäft	16.491.147,13	14.143.201,63
aus der Aufwandsabdeckung aufgrund Schadloshaltung durch den Bund für im Geschäftsjahr erbrachte Garantieleistungen	63.101,41	6.409.065,21
aus der Leistungsverrechnung ERP-Fonds	2.313.490,64	1.880.719,92
aus Konzerndienstleistungen	255.251,40	248.875,02
aus Mieterlösen	114.271,94	108.090,60
<b>GESAMT</b>	<b>38.329.265,11</b>	<b>44.948.291,13</b>

**Sonstige betriebliche Erträge**

Aufgliederung der sonstigen betrieblichen Erträge:

<b>sonstige betriebliche Erträge</b>	<b>1.1.-31.12.2019</b>	<b>1.1.-31.12.2018</b>
	<b>in EUR</b>	<b>in EUR</b>
Erträge aus der Auflösung einer Treugut Verbindlichkeit	2.960.219,00	0,00
Erträge aus Weiterverrechnung Nachzahlung Umsatzsteuer an den Bund	2.361.471,87	2.019.395,42
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	2.600,00	0,00
übrige sonstige Erträge	250,00	2.096,40
<b>GESAMT</b>	<b>5.324.540,87</b>	<b>2.021.491,82</b>

**Personalaufwand**

Die Veränderungen der Personalarückstellungen werden in der Gewinn- und Verlustrechnung ausschließlich in der Position Personalaufwand (Gehälter bzw. Soziale Aufwendungen) ausgewiesen.

Die unter den Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen enthaltenen Beträge an die Mitarbeitervorsorgekassen betragen EUR 120.898,46 (VJ TEUR 112,6).

Hinsichtlich der Angabe der Aufwendungen für Abfertigungen und Pensionen für die Geschäftsführung wurde von der Schutzklausel gemäß § 242 Abs. 4 UGB Gebrauch gemacht.

Die Aufwendungen für Altersvorsorge betragen im Geschäftsjahr insgesamt EUR 554.075,67 (VJ TEUR 198,6), darin enthalten sind Beitragszahlungen von EUR 591.950,74 (VJ TEUR 570,6) und Auflösungen zur Pensionsrückstellung von -37.875,07 (VJ TEUR -372,0).

**Sonstige betriebliche Aufwendungen**

Aufgliederung der sonstigen betrieblichen Aufwendungen:

<b>sonstige betriebliche Aufwendungen</b>	<b>1.1.- 31.12.2019 in EUR</b>	<b>1.1.- 31.12.2018 in EUR</b>
Garantieleistungen gemäß KMU-Förderungsgesetz und Garantiegesetz im Berichtsjahr durchgeführte Garantieleistungen	19.514.853,06	22.985.975,99
abzüglich erhaltene Rückflüsse und Verwertungserlöse	-10.393.438,59	-9.198.561,16
<b>Garantieleistungen gesamt</b>	<b>9.121.414,47</b>	<b>13.787.414,83</b>
Steuern, soweit sie nicht Steuern vom Einkommen bzw. vom Ertrag sind	2.362.838,96	1.964.958,20
Verwaltungsaufwendungen	2.475.684,44	2.418.416,22
Dienstleistungen Dritter	2.368.298,96	2.223.775,25
IT Aufwendungen	1.836.887,63	1.556.509,32
Reise-, Aus- und Fortbildungsaufwendungen	737.759,10	702.841,60
Marketingaufwendungen	2.292.302,85	2.279.528,73
übrige sonstige Aufwendungen	172.702,38	10.483.440,84
<b>GESAMT</b>	<b>21.367.888,79</b>	<b>35.416.884,99</b>

Die Steuern, soweit nicht vom Einkommen bzw. vom Ertrag, betreffen überwiegend die Nachzahlungsverpflichtungen von Umsatzsteuer aus dem Ergebnis der Außenprüfung der letzten Jahre (weitere Erläuterungen unter dem Punkt Betriebsprüfung Umsatzsteuer).

**Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens**

Unter diesem Posten sind Erträge aus Wertpapieren von insgesamt EUR 1.513.584,08 (VJ TEUR 1.499,8) ausgewiesen. Davon betreffen EUR 686.050,08 (VJ TEUR 584,1) Zinserträge aus Wertpapieren des Treuhandvermögens.

**Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge**

Die ausgewiesenen Zinserträge aus Giro- und Festgeldkonten betragen per 31.12.2019 insgesamt EUR 146.172,81 (VJ TEUR 646,1), davon entfallen EUR 21.335,96 (VJ TEUR 217,5) auf Zinserträge aus Treuhandvermögen und EUR 55.567,04 (VJ TEUR 162,7) auf Zinserträge aus Wertpapieren des Umlaufvermögens.

**Erträge aus dem Abgang von und der Zuschreibung zu Finanzanlagen und Wertpapieren des Umlaufvermögens**

Im Geschäftsjahr 2019 gab es Zuschreibungen bei einem verbundenen Unternehmen, zudem wurden Wertpapiere des Umlaufvermögens verkauft.

**Aufwendungen aus Finanzanlagen und Wertpapieren des Umlaufvermögens**

Unter diesem Posten werden Verkäufe aus Wertpapieren des Umlaufvermögens in Höhe von EUR 27.500,00 (VJ TEUR 126,0) ausgewiesen.

Im Geschäftsjahr gab es Abschreibungen bei verbundenen Unternehmen in Höhe von EUR 4.080.875,92 (VJ TEUR 0,0).

Die Ergebnisverwendung aus der aws Venture Fonds GmbH (Aufwand aus einem verbundenen Unternehmen) beträgt EUR 1.058.769,76 (VJ TEUR 0,0). (Die Ergebnisverwendung aus der aws Venture Fonds GmbH (Ertrag aus verbundenen Unternehmen) in Höhe von TEUR 5.421,7 wurde im Vorjahr unter den Erträgen aus Beteiligungen ausgewiesen.)

**Zinsen und ähnliche Aufwendungen**

Im Zinsaufwand von EUR 1.553.308,28 (VJ TEUR 1.961,8) sind per 31.12.2019 Zinsaufwendungen aus Treuhandvermögen von insgesamt EUR 686.050,66 (VJ TEUR 893,3) enthalten. Aus der Veranlagung bei Kreditinstituten sind, wie im Vorjahr, keine Negativzinsen für Guthaben angefallen.

**Steuern vom Einkommen und vom Ertrag**

Der Körperschaftsteueraufwand des Gruppenträgers beträgt im Geschäftsjahr 2019 EUR 5.085,00 (VJ TEUR 5,0). An die Gruppenmitglieder wurden EUR 109.667,25 (VJ TEUR 1,6) verrechnet.

Die aktivierte Körperschaftsteuer beträgt im Geschäftsjahr EUR 5.250,00 (VJ TEUR 5,3).

## 5. Sonstige Angaben

### Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Sonstige finanzielle Verpflichtungen	Angabe für Geschäftsjahr	im folgenden	in den folgenden
		Geschäftsjahr	5 Geschäftsjahren
		in EUR	in EUR
Miete	2019	1.549.273,56	5.809.775,85
	2018	1.550.995,44	7.367.658,81
Leasing	2019	44.546,28	196.546,28
	2018	48.755,61	205.149,45
<b>GESAMT</b>	2019	<b>1.593.819,84</b>	6.006.322,13
	2018	1.599.751,05	7.572.808,26

Neben den Verpflichtungen aus der Raummiete wurden die Leasingverpflichtungen zweier Dienstautos, sowie die Verpflichtungen aus der Nutzung der Kopierer und Drucker berücksichtigt.

### Gruppenbesteuerung

Im Dezember 2011 hat die Gesellschaft als Gruppenträger einen Antrag auf Feststellung einer Unternehmensgruppe gemäß § 9 Abs. 8 KStG 1988 mit nachfolgend angeführten verbundenen Unternehmen als Gruppenmitglieder zum Zwecke der Gruppenbesteuerung ab dem Veranlagungsjahr 2011 eingebracht. Es wurde ein Steuerumlagevertrag abgeschlossen, darin wurde vereinbart, dass von den Gruppenmitgliedern keine Steuerumlage zu leisten ist, wenn das gesamte Gruppeneinkommen des Veranlagungsjahres negativ ist. Erzielt die Gruppe ein positives Ergebnis gemäß den Vorschriften des KStG, sind die beiden Gruppenmitglieder verpflichtet, auf Basis des jeweiligen Jahresergebnisses, die darauf entfallende Körperschaftsteuer mittels Steuerumlage von derzeit 6,25% an den Gruppenträger zu entrichten.

Die zum Vorjahr unveränderten Gruppenmitglieder sind:

aws Fondsmanagement GmbH

aws Venture Fonds GmbH

Aufgrund des Umlagevertrages zwischen den Gesellschaften wurden im Geschäftsjahr 2019 EUR 109.667,25 (VJ: TEUR 1,6) an die Gruppenmitglieder weiterverrechnet.

**Betriebsprüfung Umsatzsteuer**

Die im Jahr 2009 gestartete umfassende Groß-Betriebsprüfung betreffend Körperschaftsteuer und Umsatzsteuer für den Zeitraum 2005-2007, sowie die auf die Jahre 2008 und 2009 erweiterte Prüfung bezüglich Umsatzsteuer wurde im Jahr 2012 von der Betriebsprüfung abgeschlossen und die Feststellungen an das Betriebsfinanzamt übermittelt. Bei der Umsatzsteuer ist es zu größeren Feststellungen in Teilbereichen der Technologie- und Innovationsförderungen gekommen, da die Betriebsprüfung der Auffassung ist, dass die von staatlicher Seite getätigten Zahlungen an die aws der Umsatzsteuer iHv 20% unterliegen. Seitens der aws wurden diese Zahlungen als nicht umsatzsteuerbare Zuschüsse behandelt. Inhaltlich handelt es sich bei den Tätigkeiten um die im AWS-Gesetz festgelegte Fortführung und Ausweitung der Aufgaben der ehemaligen Innovationsagentur, welche 2003 mit der aws verschmolzen wurde.

Seit dem Zeitpunkt der vorliegenden Feststellungen der Betriebsprüfung schreibt das Finanzamt auf Basis der Sichtweise der Betriebsprüfung die Umsatzsteuern in den jeweiligen Monaten per Bescheid zur Zahlung vor.

In Abstimmung mit den für die aws zuständigen Ministerien wurde bis inkl. 2018 gegen diese Bescheide das Rechtsmittel der Berufung erhoben und die Aussetzung gegen die Einhebung erreicht. In 2019 wurde mit den Ministerien das Einvernehmen hergestellt, sämtliche strittigen Umsatzsteuern an das Finanzamt zu überweisen. Die Zahlungen bedeuten keine Veränderung der Rechtsansicht der aws, die im anhängigen Verfahren vertreten wird.

Einzelne Zeiträume waren seit 2012 beim Bundesfinanzgericht (BFG) anhängig, bis es mit Erkenntnis vom 27.4.2015 zu einer Entscheidung kam. Das Bundesfinanzgericht bestätigte die Ergebnisse der Großbetriebsprüfung und entschied damit gegen die Auffassung der Gesellschaft. Gegen diese Entscheidung wurde beim Verwaltungsgerichtshof (VwGH) Revision eingelegt.

Mit Erkenntnis des VwGH vom 12.9.2018 wurde die Entscheidung des BFG infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufgehoben, da auf das Beschwerdevorbringen der aws nicht ausreichend eingegangen wurde. In seiner Begründung verweist der VwGH auf ein Erkenntnis aus dem Jahr 2016, in dem er Zuschüsse mangels Verschaffung eines verbrauchsfähigen Nutzens an den Zuschussgeber nicht als umsatzsteuerpflichtig erkannt hat. Das Verfahren wird daher neu durchgeführt.

Folgt man – unabhängig davon, ob das Erkenntnis des VwGH vom 12.9.2018 für die aws zutrifft - den Einschätzungen der durchgeführten Außenprüfung auch für die noch nicht entschiedenen Jahre bis einschließlich 2019, ergibt sich eine gesamte Nachzahlungsverpflichtung von rund EUR 19,5 Mio. inklusive Säumniszuschläge, Aussetzungs- bzw. Anspruchszinsen. Von diesen gesamten möglichen Nachzahlungsverpflichtung wurden bisher EUR 18,1 Mio. an das Finanzamt bezahlt, davon EUR 12,9 Mio. im Berichtsjahr. In den Vorjahren wurde vorsorglich (Vorsichtsprinzip) eine entsprechende Rückstellung gebildet, dazu wird auf die Ausführungen zu den sonstigen Rückstellungen (Beilage I/11) verwiesen.

**Haftungsverhältnisse**

Alle bestehenden Haftungsverhältnisse inklusive bereits eingetretener, aber noch nicht anerkannter Garantieleistungsfälle werden unter der Bilanz ausgewiesen. Diesbezügliche Details sind dem Jahresausweis des Garantiegeschäftes 2019 (Anlage 1) zu entnehmen.

**Konzernverhältnisse**

Die Gesellschaft erstellt einen Konzernabschluss, in den alle, mit Ausnahme des European Angels Fund S.C.A. SICAR – aws Business Angel Fonds (Austria), Luxemburg, unter den verbundenen Unternehmen ausgewiesenen Unternehmen, einbezogen werden. Der Konzernabschluss ist in den Räumlichkeiten der Gesellschaft in Wien hinterlegt.

**Ergebnisabführungsvertrag**

Die Gesellschaft hat per 30. Juni 2014 mit der aws Venture Fonds GmbH, Wien, einen Ergebnisabführungsvertrag abgeschlossen, welcher erstmals auf das Geschäftsjahr 2014 anzuwenden war. Die Venture Fonds GmbH verpflichtet sich grundsätzlich ihren gesamten nach unternehmensrechtlichen Vorschriften ermittelten Jahresgewinn an die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung abzuführen. Im Falle eines Jahresverlustes verpflichtet sich die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung wiederum diesen zur Gänze zu übernehmen. Die Vereinbarung wurde auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.

**Sonstige Pflichtangaben****Aufwendungen für den Abschlussprüfer**

Die Aufwendungen für den Abschlussprüfer gemäß § 237 Zi 14 UGB gliedern sich im Geschäftsjahr wie folgt:

<b>Aufwendungen für den Abschlussprüfer</b>	<b>1.1.-31.12.2019</b>	<b>1.1.-31.12.2018</b>
	<b>in EUR</b>	<b>in EUR</b>
Prüfung des Jahresabschlusses	42.700,00	42.000,00
Steuerberatungsleistungen	0,00	0,00
sonstige Beratungsleistungen	12.000,00	3.194,00
<b>GESAMT</b>	<b>54.700,00</b>	<b>45.194,00</b>



**Angaben zu Arbeitnehmer und Organen**

Die Gesellschaft beschäftigt im Geschäftsjahr durchschnittlich folgende Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer:

<b>Ø Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer je Geschäftsjahr</b>	<b>1.1.-31.12.2019</b>	<b>1.1.-31.12.2018</b>
	<b>in EUR</b>	<b>in EUR</b>
Angestellte	173	175
Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer je Geschäftsjahr GESAMT	<b>173</b>	175

**Organe** der Gesellschaft:

**Geschäftsführung**

Geschäftsführerin Mag.<sup>a</sup> Edeltraud STIFTINGER  
Geschäftsführer DI Bernhard SAGMEISTER

**Aufsichtsrat**

Vorsitzender des Aufsichtsrates Dr. Thomas UHER  
entsandt vom Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort

Stellvertreter des Vorsitzenden des Aufsichtsrates Bgm. KommR. Matthias KRENN  
entsandt vom Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität Innovation und Technologie

Mitglied des Aufsichtsrates Mag.<sup>a</sup> Helga BERGER  
entsandt vom Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität Innovation und Technologie

Mitglied des Aufsichtsrates Mag. Volker KNESTEL, Bakk.  
entsandt vom Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität Innovation und Technologie

Mitglied des Aufsichtsrates Mag. Georg KOVARIK  
entsandt vom Österreichischen Gewerkschaftsbund

Mitglied des Aufsichtsrates Dr. Ralf KRONBERGER  
entsandt von der Wirtschaftskammer Österreich

Mitglied des Aufsichtsrates Mag. Roland LANG  
entsandt von der Arbeiterkammer Wien

Mitglied des Aufsichtsrates

Mag.<sup>a</sup> Isabella MERAN-WALDSTEIN  
entsandt vom Verein der Österreichischen Industrie (Industriellenvereinigung)

Mitglied des Aufsichtsrates

Mag.<sup>a</sup> Tanja NEUBAUER  
entsandt vom Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort

Mitglied des Aufsichtsrates

DI Dr. Thomas STEINER  
entsandt vom Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort

Mitglieder des Aufsichtsrates  
(vom Betriebsrat entsandt)

Mag. Peter SWIATLOSKI  
Jana BREYER  
Mag. Dr. Peter HULLIK  
Mag. Norbert KNOLL, MSc  
Eveline BIRSAK

### **Beauftragte**

Beauftragte des Bundesministers für Finanzen

Dr.<sup>in</sup> Nadine WIEDERMANN-ONDREJ

Stellvertreter der Beauftragten des  
Bundesministers für Finanzen

Mag. Nico WANNENMACHER (ab 01.03.2019)

### **Organbezüge**

Die Gesamtbezüge der Geschäftsführung betragen im Geschäftsjahr EUR 547.410,04 (VJ TEUR 453,7).

Die Bezüge an den Aufsichtsrat betragen im Geschäftsjahr EUR 45.010,00 (VJ TEUR 43,4).

### **Ereignisse von besonderer Bedeutung nach dem Bilanzstichtag**

Nach dem Bilanzstichtag zum 31.12.2019 sind keine Vorgänge von besonderer Bedeutung für die Gesellschaft eingetreten, die zu einer anderen Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage geführt hätten.

Wien, am 20. Februar 2020

Die Geschäftsführung

Mag.<sup>a</sup> Edeltraud STIFTINGER e.h.

DI Bernhard SAGMEISTER e.h.

## Jahresausweis des Garantiegeschäftes per 31. Dezember 2019

aws-Haftungen nach KMU-Fördergesetz (kurz: KMU) und Garantiegesetz (kurz: GG)

	KMU 2019	Veränderung zu 2018 in TEUR	GG / Inland 2019	Veränderung zu 2018 in TEUR	GG / Ausland 2019	Veränderung zu 2018 in TEUR	GG / Kapitalgar. 2019	Veränderung zu 2018 in TEUR	Gesamt 2019	Veränderung zu 2018 in TEUR
<b>Garantien und Promessen</b>										
aushaftende garantierte Kredite/Beteiligungen zuzüglich noch nicht ausgenützte Mittel und Promessen mit Laufzeitende nach 31.12.2019	505.499.789,53	43.831	592.672.519,25	135.874	59.681.613,69	7.490	b)	0	1.157.853.922,47	187.195
	a)		97.578.580,00	16.563	14.500.000,00	126	b)	0	112.078.580,00	16.689
<b>Gesamthaftungen</b>	505.499.789,53	43.831	690.251.099,25	152.437	74.181.613,69	7.616	b)	0	1.269.932.502,47	203.884

## Garantieleistungsfälle

Zahlungen Kapital und Zinsen	13.334.416,79		6.180.436,27		0,00		0,00		19.514.853,06	-3.471
abzüglich Rückflüsse aus Rückhaftung ERP	700.257,57								700.257,57	393
abzüglich Rückflüsse aus Rückhaftung EIF	3.833.450,45		818.136,31						4.651.586,76	469
abzüglich Rückflüsse aus Regressforderungen					26.647,43				26.647,43	0
abzüglich sonstige Rückflüsse	1.783.495,02		2.393.088,05		137.020,42		701.343,34		5.014.946,83	333
<b>Brutto-Garantieleistungen</b>	7.017.213,75	666	2.969.211,91	-437	-163.667,85	-71	-701.343,34	-4.824	9.121.414,47	-4.666
abzüglich verrechnete aws-Entgelte für Garantien, Promessen, Bereitstellungen	4.308.795,04	670	4.398.491,19	614	719.212,68	156	176.552,02	157	9.603.050,93	1.597
zuzüglich Garantieentgelte an Dritte	179.995,22	57	195.914,05	28	123.671,84	21	0,00	0	499.581,11	106
<b>Netto-Garantieleistungen</b>	2.888.413,93	53	-1.233.365,23	-1.023	-759.208,69	-206	-877.895,36	-4.981	17.944,65	-6.157
Anteil Netto-Garantieleistungen zu Gesamthaftungen									0,001%	(VJ: 0,58%)

## Gefährdetes Obligo

Fälle im Obligo-Status Haftungsabwicklung	21.334.839,38	-6.211	1.675.377,76	219	0,00	0	b)	0	23.010.217,14	-5.992
---	---------------	--------	--------------	-----	------	---	----	---	---------------	--------

## Noch nicht fällige Regress-Forderungen

gegenüber nicht insolventen Schuldern					807.083,27	-15			807.083,27	-15
---------------------------------------	--	--	--	--	------------	-----	--	--	------------	-----

a) verfahrensmäßig werden ab Ausstellung der Garantie die Haftungen als Ist-Ausnutzungen geführt

b) Im Bereich Kapitalgarantien gemäß Garantiegesetz sind das aushaftende bzw. das gefährdete Obligo per 31.12.2018 zur Gänze ausgelaufen.

# **ANLAGE II**

**Lagebericht  
für das Geschäftsjahr  
vom 1. Jänner 2019  
bis zum 31. Dezember 2019**



# Lagebericht 2019

# Inhaltsverzeichnis

<b>1 Bericht über den Geschäftsverlauf .....</b>	<b>3</b>
<b>1.1 GESCHÄFTSVERLAUF .....</b>	<b>3</b>
<b>1.1.1 Rahmenbedingungen.....</b>	<b>3</b>
<b>1.1.2 Geschäftsentwicklung.....</b>	<b>5</b>
<b>1.2 FINANZIELLE UND NICHTFINANZIELLE LEISTUNGSINDIKATOREN .....</b>	<b>8</b>
<b>1.2.1 Finanzkennzahlen .....</b>	<b>8</b>
<b>1.2.2 Leistungskennzahlen .....</b>	<b>10</b>
<b>1.2.3 Anteile an verbundenen Unternehmen .....</b>	<b>12</b>
<b>1.2.4 Personal .....</b>	<b>13</b>
<b>1.3 ZWEIGNIEDERLASSUNGEN .....</b>	<b>14</b>
<b>2 Ereignisse von besonderer Bedeutung nach dem Bilanzstichtag.....</b>	<b>14</b>
<b>3 Bericht über voraussichtliche Entwicklung und die Risiken des Unternehmens .....</b>	<b>15</b>
<b>3.1 VORAUSSICHTLICHE ENTWICKLUNG DES UNTERNEHMENS .....</b>	<b>15</b>
<b>3.2 WESENTLICHE RISIKEN UND UNGEWISSEITEN.....</b>	<b>15</b>
<b>4 Bericht über die Forschung und Entwicklung .....</b>	<b>18</b>

# Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Bilanzkennzahlen.....	8
Tabelle 2: Kennzahlen zur GuV .....	9
Tabelle 3: Garantieleistungen.....	10
Tabelle 4: aws Finanzierungszusagen.....	10
Tabelle 5: Finanzierungsleistung nach Finanzierungsinstrumenten.....	11
Tabelle 6: Instrument Service & Beratung .....	12
Tabelle 7: aws verbundene Unternehmen .....	12
Tabelle 8: Neu eingegangene Beteiligungen und Folgeinvestitionen .....	13
Tabelle 9: Personalressourcen .....	13

# 1 Bericht über den Geschäftsverlauf

## 1.1 Geschäftsverlauf

### 1.1.1 Rahmenbedingungen

Bereits 2018 hat die gegen Ende 2016 beginnende kräftige konjunkturelle Aufschwungsphase ihren Höhepunkt überschritten und 2019 hat eine Abkühlung eingesetzt, die sich 2020 fortsetzen wird. Die im Dezember 2019 von den Wirtschaftsforschungsinstituten WIFO und IHS sowie von der OeNB vorgelegten Prognosen lassen nach vorläufigen Schätzungen für 2019 ein reales Wachstum des heimischen Bruttoinlandsprodukts (BIP) von +1,6% bis +1,7% (2018: +2,4%) erwarten. Gleichzeitig ist für 2020 mit einem weiteren Ausklingen der konjunkturellen Dynamik und einer moderaten Wachstumsrate von nur noch +1,1% (OeNB) bis +1,3% (IHS) zu rechnen. Zur schwächeren konjunkturellen Dynamik hat bereits 2019 ein schwieriges internationales Umfeld beigetragen, das nicht nur in einem schleppenden Exportwachstum sondern auch in einer abnehmenden Investitionsdynamik zum Ausdruck kommt. Für 2020 ergibt sich bei gegebenen Abwärtsrisiken aus internationalen Entwicklungen eine weitere Abschwächung der Wachstumsdynamik, wobei die privaten Konsumausgaben stabilisierend wirken.

Erhielt die bis 2018 dauernde Aufschwungsphase von Exporten, Investitionen und privatem Konsum gleichermaßen wesentliche Impulse, so erwies sich 2019 einzig der Inlandskonsum als verlässliche Wachstumsstütze. Aus Sicht der OeNB haben dazu einerseits ein kräftiger Anstieg der Reallöhne um +1,1% und die Einführung des Familienbonus, andererseits ein mit +1,5% vergleichsweise hohes Beschäftigungswachstum beigetragen; letzteres spiegelt sich auch in einem Rückgang der Arbeitslosenquote. Selbst wenn sich der Beschäftigungsaufbau bei mäßiger Konjunkturdynamik abschwächt, gehen IHS, WIFO und OeNB davon aus, dass der private Konsum 2020 als wichtige Konjunkturstütze erhalten bleibt. Dazu werden sowohl verzögerte Effekte des Familienbonus Plus als auch vom Nationalrat noch 2019 beschlossene Begünstigungen für Bezieher von niedrigen Einkommen und von Pensionseinkommen beitragen.

Deutlich abgeschwächt hat sich im Verlauf des Jahres 2019 das internationale Nachfrageplus nach österreichischen Produkten. Das gilt weniger für Dienstleistungsexporte als vielmehr für Warenexporte, die nach vorläufigen Zahlen der Statistik Austria im Zeitraum Jänner bis

Oktober 2019 nur um +2,9% zugenommen haben, während im Jahr zuvor eine Steigerung von +5,7% erreicht wurde. Hier machen sich laut OeNB negative Effekte der deutschen Industrierezession auf die österreichische Industrie bemerkbar. Für den Sektor „Herstellung von Waren“ prognostiziert das WIFO Wachstumsraten von +1,1% für 2019 und von +0,4% für 2020 nach +5,1% im Jahr 2018. Vor diesem Hintergrund ist zumindest für 2020 mit einem weiteren leichten Rückgang der Exporttätigkeit heimischer Unternehmen zu rechnen, wobei zudem Abwärtsrisiken aufgrund der globalen Entwicklung bestehen.

Aber nicht nur die Exporte, sondern auch die Investitionen haben 2019 eine deutlich abgeschwächte Dynamik gezeigt. Ein außergewöhnlich langer und kräftiger Investitionszyklus – die OeNB schätzt die Steigerung der Ausrüstungsinvestitionen von Ende 2014 bis Mitte 2019 auf knapp +30% – ist seit Mitte 2018 im Abklingen. Haben die Bruttoanlageinvestitionen 2018 noch ein reales Wachstum von +4,2% erreicht, so liegen die von der OeNB prognostizierten Werte für 2019 bei +2,9% und für 2020 bei nur noch +1,0%. Angesichts der deutschen Industrierezession mit eingeschränkten Exportmöglichkeiten sowie einer im langjährigen Durchschnitt liegenden Kapazitätsauslastung verringerte sich für die heimische Industrie 2019 auch der Bedarf an Erweiterungsinvestitionen. Die Ergebnisse des WIFO-Konjunkturtests vom November 2019 zeigen bei Sachgüterproduzenten weiterhin eine hohe Skepsis in den unternehmerischen Erwartungen, während Unternehmen der Bauwirtschaft und der Dienstleistungsbereiche nach wie vor deutlich optimistischer sind. Für das Wachstum der Ausrüstungsinvestitionen sieht das WIFO einen moderaten Rückgang von +3,5% (2019) auf +1,8% (2020); demgegenüber lassen die Prognosen des IHS merkbar stärkere Rückgänge mit Vergleichswerten von +3,4% auf +0,3% erwarten. Trotz nach wie vor günstiger Finanzierungsbedingungen ist für 2020 konsequenterweise mit einer weiteren merkbaren Abschwächung der Investitionsdynamik zu rechnen.

Im laufenden Konjunkturzyklus markiert 2019 bei einem realen BIP-Wachstum von +1,6% bis +1,7% also einen beginnenden Abschwung. Angesichts des schwierigen internationalen Umfeldes fehlen vor allem für exportorientierte Unternehmen Impulse, was in weiterer Folge auch die Investitionsbereitschaft dämpft, weil lediglich der private Inlandskonsum belebende Wachstumsimpulse liefert. Für 2020 ist mit einer weiteren Abschwächung zu rechnen, wobei die jüngsten Prognosen ein reales BIP-Wachstum von +1,1% bis +1,3% erwarten lassen.



## 1.1.2 Geschäftsentwicklung

Das Jahr 2019 markierte – wie beschrieben – auch in Österreich einen beginnenden Abschwung im Konjunkturzyklus. Die Investitionsbereitschaft der heimischen Unternehmen hat etwa auch durch das schwierigere internationale Umfeld nachgelassen. Die aws hat hier wirksam entgegengesteuert und wichtige Impulse zum Wachstum am Standort beigetragen; 2019 konnte die aws mit ihren Finanzierungs- und Förderungsinstrumenten erneut Höchstwerte erzielen. Als zentrale Anlaufstelle für unternehmensbezogene Wirtschaftsförderung hat die aws im Jahr 2019 durch die Unterstützung von innovativen Unternehmen in allen Phasen ihrer Entwicklung einen wesentlichen Beitrag zur Stärkung des Innovationsstandorts und zur Schaffung von neuen Arbeitsplätzen geleistet.

Starke Zuwächse konnten etwa beim Garantievolumen verzeichnet werden: Bereits im Jahr zuvor wurde hier ein historischer Höchstwert erzielt; dieser Wert wurde 2019 nochmals um rund 26 Prozent übertroffen. Das neu eingegangene Garantieobligo betrug rund EUR 422 Mio. Ausschlaggebend für die große Nachfrage waren auch die Erhöhung der betraglichen Obergrenzen, ein gesteigerter Risikoappetit sowie die Reduktion von Bearbeitungs- und Garantieentgelten. Als Neuerung wurde auch eine Vorab-Garantie, die speziell für junge Unternehmen eine werthaltige Sicherheit für Kreditverhandlungen mit Banken liefert, angeboten. Profitieren konnten Unternehmen zudem von verbesserten Konditionen durch die Einbindung in EU-Programme im Rahmen von Rückgarantien.

Der Gesamtwert der vergebenen aws erp-Kredite betrug im Jahr 2019 EUR 599,9 Mio. Damit wurde das aws erp-Kreditprogramm auch 2019 wieder voll ausgeschöpft und die Nachfrage hat im abgelaufenen Geschäftsjahr abermals die budgetären Möglichkeiten deutlich überstiegen. Besonders die langen Laufzeiten und die günstigen Konditionen für Gründerinnen und Gründer sowie junge Unternehmen haben den aws erp-Kredit auch 2019 für Unternehmen zu einem attraktiven Finanzierungsinstrument gemacht. Erstmals wurden dabei auch Kredite für nicht aktivierungsfähige Wachstums- und Innovationsmaßnahmen ausbezahlt. Eine vergleichbar positive Entwicklung konnte auch im Bereich der Digitalisierung verzeichnet werden: Die Förderung von Industrie-4.0-Initiativen wurde von der österreichischen Industrie stark nachgefragt.

In frühen Unternehmensphasen unterstützt die aws innovative Betriebe unter anderem auch mit Zuschüssen, Eigenkapital und Coaching. So werden etwa im Rahmen der Seedfinanzierung Zuschüsse für innovative Deep-Tech-Unternehmen mit ausgeprägter Wachstumsperspektive vergeben. 2019 konnte hier ein Volumen von insgesamt EUR 16,8

Mio. zugesagt werden. Aber auch abseits der Hochtechnologie wurden innovative Unternehmungen im abgelaufenen Geschäftsjahr wieder erfolgreich unterstützt und nicht zuletzt konnten Unternehmen auch von Coaching profitieren, wie zum Beispiel beim Schutz und der Verwertung von geistigem Eigentum.

Die gesamte zugesagte aws-Finanzierungsleistung der aws betrug 2019 EUR 1.114,7 Mio. In diesem Wert spiegelt sich das Auslaufen des Beschäftigungsbonus wider. Mit der Unterstützung von rund 12.000 österreichischen Unternehmen war dies das größte Förderungsprogramm in der Geschichte der aws.

Neben diesen Finanzierungs- und Coachingleistungen stand 2019 für die aws im Zeichen der Erarbeitung des „Mehrjahresprogramms 2020-2022“. Im Zuge eines ausführlichen und intensiven Austauschprozesses mit wesentlichen Stakeholdern, Auftraggeberinnen, Auftraggebern und Unternehmen wurden darin strategische Schwerpunkte entwickelt – wie etwa Digitalisierung, innovative Transformation, skalierbare Gründungen, nachhaltiges Wachstum und Internationalisierung – sowie eine deutliche Vereinfachung der aws Programmstruktur vorbereitet. Die relevantesten Programme, die Unternehmen direkt adressieren, werden von 44 auf 18 zusammengefasst und übersichtlich in vier Clustern strukturiert, ohne das inhaltliche Angebot einzuschränken. Die Cluster „Ideen entwickeln“, „Unternehmen gründen“ und „Nachhaltig expandieren“ orientieren sich dabei an den Unternehmensphasen und werden durch den Cluster „Connecting Services“ ergänzt. Damit wird die Orientierung für Unternehmen deutlich verbessert und Programme mit besonderen Zielgruppen – wie etwa Universitäten oder Inkubatoren – werden als Spezialprogramme angeboten.

Im Rahmen der Erarbeitung des „Mehrjahresprogramm 2020-2022“ wurde zudem in der Wirkungsmessung erstmalig ein eigener Umwelt- und Klimaindikator integriert. Die Selektion von Förderprojekten mit Umwelt- und Klimabezug trägt damit zur notwendigen Ökologisierung und Dekarbonisierung des Wirtschaftssystems bei.

Ein wesentlicher Bestandteil der strategischen Ausrichtung der aws ist der konsequente Ausbau digitaler Werkzeuge. Mit Online-Tools wie dem Fördermanager, dem aws Förderungskonfigurator aber auch der Etablierung eines durchgängig digitalen Förderungsprozesses mit der digitalen Signatur sind hier in den vergangenen Jahren bereits wichtige Schritte gesetzt worden. 2019 wurde das digitale Angebot nochmals erweitert: So wurden bestehende Netzwerkprogramme auf der Online-Plattform aws Connect gebündelt. Für Unternehmen wird damit die Suche nach Kooperationspartnerinnen und -partnern,

Investorinnen und Investoren sowie Business Angels auf dieser neutralen Plattform vereinfacht. Aber auch bei Bewertungsprozessen, Juryverfahren und bei internen Abläufen konnte durch neue Online-Tools die Effizienz und Effektivität 2019 deutlich gesteigert werden. Die Digitalisierung steht darüber hinaus auch beim Thema der Unternehmensförderung im Zentrum, so sind die überwiegende Zahl der aws Programme explizit auch für Digitalisierungsprojekte vorgesehen. Die aws leistet damit einen wichtigen Beitrag, um die Transformation der heimischen Betriebe zu unterstützen und weiter voranzutreiben. Dies enthält insbesondere investive Maßnahmen, zusätzlich ermöglichen aber Angebote wie etwa Zuschüsse im Bereich der Industrie 4.0 Schulungs- und Qualifikationsmaßnahmen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Begleitend wurde aber auch der persönliche Kontakt mit den österreichischen Unternehmerinnen und Unternehmern sowie potenziellen Kundinnen und Kunden weiter forciert; so war die aws im Jahr 2019 in der Förderungsberatung bei einer Vielzahl an Events vertreten und hat das Beratungsformat „aws Pitch your idea!“ weiter ausgebaut. Insgesamt lud die aws bereits zu 15 Terminen – aufgrund des großen Erfolgs wird das Format 2020 weiter entwickelt.

Auf Basis des „Mehrjahresprogramms 2020-2022“, mit den Vorarbeiten zur neuen Programmstruktur, der konsequenten Digitalisierung der aws Angebote und der umfassenden Beratung sind auch für 2020 bereits die Weichen gestellt, um als Förderbank des Bundes Unternehmen weiterhin treffsicher mit Krediten, Garantien, Zuschüssen, Eigenkapital sowie Coaching zu unterstützen und einen Impuls für die Weiterentwicklung des Wirtschafts- und Innovationsstandorts zu liefern.

## 1.2 Finanzielle und nichtfinanzielle Leistungsindikatoren

### 1.2.1 Finanzkennzahlen

#### Bilanzkennzahlen

in TEUR	2019	2018	Veränderung
Bilanzsumme	384.998	496.444	-111.446
Eigenkapital	147.450	145.656	1.794
Rückstellungen	8.364	18.478	-10.114
Verbindlichkeiten	228.317	331.258	-102.941
Off-Balance	1.269.933	1.066.048	203.885

Tabelle 1: Bilanzkennzahlen

Die Bilanzsumme hat sich gegenüber dem Vorjahr um EUR 111,4 Mio. verringert.

Das Eigenkapital ist im Wesentlichen aufgrund einer Dotation der Gewinnrücklagen für den aws Mittelstandsfonds (EUR 3,1 Mio.) bzw. einer Auflösung für den aws Gründerfonds (EUR 1,1 Mio.) um EUR 1,8 Mio. höher als im Vorjahr.

Die Rückstellungen sind um EUR 10,1 Mio. vor allem aufgrund der Auflösung der in Vorjahren dotierten Rückstellung für drohende Verluste gesunken (von EUR 11,9 Mio. auf EUR 1,4 Mio. für USt-Verfahren).

Erhaltene, aber noch nicht zur Auszahlung gelangte Finanzierungsmittel haben die Position Verbindlichkeiten (gegenüber Bund und Nationalstiftung) um EUR 102,9 Mio. reduziert – davon entfallen EUR 82,3 Mio. auf den Beschäftigungsbonus. Der Treuhand-Anteil bei den Verbindlichkeiten ist um EUR 20,0 Mio. gesunken – wobei der Treuhand-Anteil an Fördermitteln für die Abwicklung der EFRE-Zahlstelle um EUR 12,8 Mio., die Treuhandmittel für Seedfinancing um EUR 3,9 Mio. bzw. für den Business Angels Fund um EUR 2,9 Mio. gesunken sind.

Die unter der Bilanz ausgewiesenen Eventualverbindlichkeiten, bestehend aus den Garantien nach Garantiesgesetz und KMU-Förderungsgesetz, haben sich aufgrund deutlich gesteigener Neugarantieübernahmen um EUR 203,9 Mio. von EUR 1.066,0 Mio. auf EUR 1.269,9 Mio.

erhöht (davon stammen EUR 160,1 Mio. aus dem Garantiegesetz und EUR 43,8 Mio. aus dem KMU-FG).

#### *Kennzahlen zur Gewinn- und Verlustrechnung*

<b>in TEUR</b>	<b>2019</b>	<b>2018</b>	<b>Veränderung</b>
Umsatzerlöse	38.329	44.948	-6.619
davon Abdeckung Bund für Garantieleistungen	63	6.409	-6.346
Sonstige betriebliche Erträge	5.325	2.021	3.304
Personalaufwand	-17.047	-16.010	1.037
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-21.368	-35.417	-14.049
davon Garantieleistungen (abzüglich Rückflüsse)	-9.121	-13.787	-4.666
davon Steuern, soweit sie nicht Steuern vom Einkommen bzw. vom Ertrag sind	-2.363	-1.965	398
davon Sachaufwand	-9.884	-19.665	-9.781
Bilanzgewinn	0	0	0

**Tabelle 2: Kennzahlen zur GuV**

Die Reduktion der Umsatzerlöse um EUR 6,6 Mio. gegenüber dem Vorjahr resultiert im Wesentlichen aus niedrigeren eingetretenen Garantiefällen im Garantiegesetz bzw. im KMU-FG (insgesamt EUR -6,3 Mio.).

Die sonstigen betrieblichen Erträge liegen EUR 3,3 Mio. über dem Vorjahr. Davon entfallen EUR 3,0 Mio. auf Erträge aus der Auflösung von Treugut-Verbindlichkeiten und EUR 0,3 Mio. auf eine höhere Vorsorge für mögliche Umsatzsteuerzahlungen.

Der gegenüber dem Vorjahr um EUR 1,0 Mio. (= +6,5%) gestiegene Personalaufwand ist im Wesentlichen auf kollektivvertragliche Erhöhungen (+2,5%), tlw. Nachbesetzungen von Pensionierungen im ERP Fonds in der aws sowie eine geringere Auflösung der Pensionsrückstellung zurückzuführen.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind um EUR 14,0 Mio. gesunken. Die Garantieleistungen sind v.a. aufgrund der Kapitalgarantien um EUR 4,7 Mio. niedriger als im Vorjahr. Der niedrigere Sachaufwand in Höhe von EUR 9,8 Mio. ist vor allem durch niedrigere Aufwendungen aus der Weiterverrechnung von Erlösen aus verkauften Beteiligungen im Rahmen der Venture Capital Initiative mit der Nationalstiftung begründet.

## Garantieleistungen

in TEUR	2019	2018	Veränderung
Garantieleistungen durchgeführt	-9.121	-13.787	4.666
abzüglich Garantieentgelte netto	9.103	7.613	1.490
<b>= Nettogarantieleistung</b>	<b>-18</b>	<b>-6.175</b>	<b>6.157</b>
Eventualverbindlichkeiten Garantien	1.269.933	1.066.048	203.885
Nettogarantieleistungen zu Eventualverbindlichkeiten Garantien	0,00%	0,58%	-0,58%

**Tabelle 3: Garantieleistungen**

Bei den durchgeführten Garantieleistungen nach Garantiesetz und KMU-Förderungsgesetz ist gegenüber dem Vorjahr eine Reduktion von EUR 4,7 Mio. zu verzeichnen. Der Rückgang ist v.a. auf niedrigere Garantiausfälle in Höhe von EUR 3,5 Mio. (dv. EUR 4,2 Mio. bei den Kapitalgarantien) sowie höhere Rückflüsse von EUR 1,2 Mio. (dv. EUR 0,6 Mio. bei den Kapitalgarantien) zurückzuführen.

Die Steigerung bei den Garantieentgelten in Höhe von EUR 1,5 Mio. (= +19,6%) ist auf beschlossene Garantie-Neuübernahmen zurückzuführen.

Das Volumen der Eventualverbindlichkeiten aus Garantien hat sich um EUR 203,9 Mio. auf EUR 1.269,9 Mio. erhöht.

## 1.2.2 Leistungskennzahlen

	Anzahl Finanzierungszusagen			
	2019	%	2018	%
Garantie	1.148	24,2%	1.165	7,2%
Kredit *	1.345	28,3%	1.296	8,0%
Zuschuss	2.239	47,2%	13.800	84,8%
Beteiligung	13	0,3%	18	0,1%
<b>Summe</b>	<b>4.745</b>	<b>100,0%</b>	<b>16.279</b>	<b>100,0%</b>

**Tabelle 4: aws Finanzierungszusagen**

\* Da zu den Aufgaben der aws gem. §2(2) aws-Gesetz auch die Besorgung der Aufgaben und Geschäfte des ERP-Fonds zählt, werden unter den Leistungskennzahlen auch die ERP-Kredite dargestellt.

Die Leistungsentwicklung zeigt insgesamt eine Reduktion der Finanzierungszusagen für 2019 um 70,9% auf 4.745 gegenüber dem Vorjahr. Für das Gesamtbild ist bei den Zusagen das Zuschussgeschäft mit einer Reduktion von 83,8% verantwortlich, welche durch den Wegfall des Programmes Beschäftigungsbonus (BBO) mit rund 12.600 Zusagen im Vorjahr bedingt ist. Exkl. dem Programm BBO liegen die Zusagen um 28,4% über dem Vorjahr. Diese Steigerung ist v.a. auf das neue Zuschussprogramm KMU Digital zurückzuführen. Die Zusagen beim Instrument Kredit liegen um 3,8% über dem Vorjahr und sind vor allem auf Steigerungen beim ERP-Industrie Kleinkredit zurückzuführen. Im Bereich Garantien bewegen sich die Zusagen auf dem sehr hohen Niveau des Vorjahres. Im Vergleich mit dem 5-Jahres-Durchschnitt sind die Zusagen bei den Garantien im Jahr 2019 um 11,2% höher als der Durchschnitt der Jahre 2014-2018.

	Finanzierungsleistung [Mio. EUR]				Förderungsbarwerte [Mio. EUR]			
	2019	%	2018	%	2019	%	2018	%
Garantie	421,8	37,8%	335,5	15,4%	29,0	21,5%	22,3	1,7%
Kredit *	599,9	53,8%	600,0	27,6%	15,7	11,6%	14,5	1,1%
Zuschuss	91,4	8,2%	1.241,2	57,0%	90,2	66,9%	1.240,6	97,1%
Beteiligung	1,6	0,1%	0,7	0,0%	0,0	0,0%	0,0	0,0%
<b>Summe</b>	<b>1.114,7</b>	<b>100,0%</b>	<b>2.177,4</b>	<b>100,0%</b>	<b>134,9</b>	<b>100,0%</b>	<b>1.277,4</b>	<b>100,0%</b>

**Tabelle 5: Finanzierungsleistung nach Finanzierungsinstrumenten**

\* \*) Da zu den Aufgaben der aws gem. §2(2) aws-Gesetz auch die Besorgung der Aufgaben und Geschäfte des ERP-Fonds zählt, werden unter den Leistungskennzahlen auch die ERP-Kredite dargestellt.

Die Finanzierungsleistung liegt um 48,8% bzw. EUR 1.062,7 Mio. unter dem Vorjahresniveau. Von dieser Abweichung entfallen EUR 1.137,7 auf den Wegfall der sistierten Programme (v.a. Beschäftigungsbonus und Investitionszuwachsprämie für Großunternehmen). Exkl. dem Programm BBO wurde die Finanzierungsleistung um 2,4% gegenüber dem Jahr 2018 gesteigert. Beim Instrument Garantie konnte eine deutliche Steigerung der Finanzierungsleistung gegenüber dem Vorjahr in Höhe von EUR 86,3 Mio. bzw. 25,7% erzielt werden – wobei hier v.a. die Inlandsgarantien und die Double Equity Garantien dazu beigetragen haben. Bei den Krediten wurde abermals das maximal mögliche Volumen ausgeschöpft. Das Instrument Zuschuss liegt um rd. EUR 1.150 Mio. unter dem Jahr 2018; der Rückgang ist v.a. auf den Wegfall des BBO (EUR -1.088 Mio.) sowie auf den Wegfall der sonstigen sistierten Programme (Investitionszuwachsprämie für KMU bzw. Großunternehmen, Risikokapitalprämie und Lohnnebenkostenförderung) mit einer Finanzierungsleistung von EUR -49,2 Mio. zurückzuführen. Bei den Beteiligungen konnte die Finanzierungsleistung – bei niedrigem Ausgangswert – mehr als verdoppelt werden. Der Förderungsbarwert ist insgesamt

um -89,4% auf EUR 134,9 Mio. gesunken und ist im Wesentlichen auf den Wegfall des Programmes Beschäftigungsbonus zurückzuführen.

Service & Beratung		
	2019	2018
Beratungsleistung	3.964	3.733
Teilnehmende	13.842	13.196

**Tabelle 6: Instrument Service & Beratung**

Die Service- und Beratungsleistungen liegen im Jahr 2019 um 6,2% über dem Vorjahr. Zu dieser Erhöhung tragen vor allem Steigerungen bei Preisverleihungen (wie z.B. Phönix und Jugend Innovativ) sowie Steigerungen bei den Programmen Equity Finder und Industry.Startup.Net. bei. Die Anzahl der Teilnehmenden (Anstieg v.a. bei Veranstaltungen für Gründung und junge Unternehmen) zeigt gegenüber dem Vorjahr eine Steigerung auf 13.842 Teilnehmende (= +4,9%).

### 1.2.3 Anteile an verbundenen Unternehmen

Die aws Mittelstandsfonds Beteiligungs GmbH & Co KG und die aws Gründerfonds Beteiligungs GmbH & Co KG halten direkte Beteiligungen an Unternehmen; die aws Venture Fonds GmbH ist über Fondsgesellschaften bzw. treuhändig an Unternehmen beteiligt.

Unternehmen	Anteil in %	Eigenkapital in EUR	Jahresergebnis (Gewinn/Verlust) in EUR	Geschäftsjahr	Buchwert per 31.12.2019 in EUR
aws Fondsmanagement GmbH, Wien	100,00	4.950.189,37	-1.149.539,52	2019	35.000,00
aws Gründerfonds Beteiligungs GmbH & Co KG, Wien	94,89	36.163.010,56	-1.145.147,98	2019	34.044.842,19
aws Mittelstandsfonds Beteiligungs GmbH & Co KG, Wien	100,00	40.125.242,89	3.126.040,85	2019	40.125.242,89
aws Venture Fonds GmbH, Wien	100,00	935.901,94	-1.058.769,76	2019	363.364,27
European Angels Fund S.C.A. SICAR - aws Business Angel Fonds (Austria), Luxemburg	61,54	10.377.144,00	-2.579.886,00	2019	7.585.934,55

**Tabelle 7: aws verbundene Unternehmen**

In den genannten Beteiligungs- und Fondsgesellschaften werden Eigenkapitalprogramme abgewickelt.



Die nachfolgende Tabelle zeigt Anzahl und Volumen von in 2019 neu eingegangenen Beteiligungen und Folgeinvestitionen:

Programme	Anzahl		Beteiligungsvolumen [Mio. EUR]	
	2019	2018	2019	2018
aws-Gründerfonds *	20	21	6,4	7,1
aws-Mittelstandsfonds *	1	3	0,7	4,8
aws-Venture Capital Initiative	3	2	0,4	0,2
aws-Clean Tech Initiative	0	0	0,0	0,0
<b>Summe</b>	<b>24</b>	<b>26</b>	<b>7,5</b>	<b>12,1</b>

**Tabelle 8: Neu eingegangene Beteiligungen und Folgeinvestitionen**

\* Davon im Jahr 2019 17 (2018 korrigiert: 18) Folgeinvestitionen mit einem Beteiligungsvolumen von EUR 4,1 Mio. (2018 korrigiert: EUR 4,7 Mio.)

## 1.2.4 Personal

### *Entwicklung der Personalressourcen*

Mit Stichtag 31.12.2019 waren in der aws 197 Personen beschäftigt, dies entspricht einem Vollzeitäquivalent von 173,7. Im Jahresdurchschnitt 2019 liegen die Vollzeitäquivalente bei 173,0.

Zusätzlich zu den Stammbeschäftigten unterstützten 4 Leiharbeitskräfte (3,83 VZÄ) die aws. Der Rückgang der Beschäftigtenzahlen im Vergleich zu 2018 ist auf Produktivitätseffekte durch die Digitalisierung von Ablaufprozessen, der Nichtnachbesetzung von Pensionierungen und auf die Reduktion des Beschäftigtenstandes in der Abteilung Beschäftigungsbonus zurückzuführen.

	2019	2018	+/- abs.
Headcount (jeweils zum 31.12.)	197,0	212,0	-15,0
Vollzeitäquivalente (jeweils zum 31.12.)	173,7	184,5	-10,8
Jahres-Durchschnitts-VZÄ	173,0	174,6	-1,6

**Tabelle 9: Personalressourcen**

### *Kompetenzentwicklung*

Weiterbildung hat in einer Service- und Dienstleistungsorganisation einen sehr hohen Stellenwert. Das interne Bildungsangebot bietet allen internen Zielgruppen passende Weiterbildungsmaßnahmen. Es werden sowohl fachliche als auch persönlichkeitsfördernde Themen angeboten. Im Jahr 2019 wurde ein Schwerpunkt auf digitale Kompetenzen gesetzt

und es wurde ein Finance Expert Lehrgang durchgeführt. Insgesamt konnten den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern knapp 50 interne Seminarthemen / Workshops angeboten werden. Die durchschnittliche Zahl der Weiterbildungstage pro Mitarbeiterin und Mitarbeiter betrug im Berichtsjahr 5,2 Tage.

#### *Förderung der Gesundheit*

Die aws fördert mit verschiedenen Initiativen die physische und psychische Gesundheit ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Es werden betriebsärztliche Betreuung und arbeitspsychologische Maßnahmen angeboten. Shiatsu, Massagen und Heilgymnastik runden das Paket ab. Im Jahr 2019 standen beim Gesundheitstag verschiedene Themen rund um das Motto „Digital Health“ im Fokus. Fortgesetzt wurden Maßnahmen aus der Evaluierung psychischer Belastungsfaktoren.

#### *Zukunftsforum*

Das Zukunftsforum 2019 stand unter dem Motto „Von den Besten lernen“. 40 Führungskräfte sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entwickelten Konzepte, um Prozess- und Produktinnovationen für Kundinnen und Kunden der aws zu forcieren.

### **1.3 Zweigniederlassungen**

Der Firmensitz der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist in Wien. Es bestehen keine Zweigniederlassungen.

## **2 Ereignisse von besonderer Bedeutung nach dem Bilanzstichtag**

Nach dem Bilanzstichtag zum 31.12.2019 sind keine Vorgänge von besonderer Bedeutung für die Gesellschaft eingetreten, die zu einer anderen Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage geführt hätten.

# **3 Bericht über voraussichtliche Entwicklung und die Risiken des Unternehmens**

## **3.1 Voraussichtliche Entwicklung des Unternehmens**

2020 wird die aws als Förderbank der Republik der heimischen Wirtschaft rund EUR 1,1 Mrd. anbieten – für Kredite, Garantien, Zuschüsse, Beteiligungen sowie Coaching. Hiermit legt die aws ein solides Fundament für viele erfolgreiche Projekte und setzt wichtige Impulse für einen konjunkturellen Aufschwung.

## **3.2 Wesentliche Risiken und Ungewissheiten**

Eine Ungewissheit stellt die weitere allgemeine wirtschaftliche Entwicklung dar. Die konjunkturelle Entwicklung ist inzwischen im Abschwung angekommen, was im Bereich der Kredite und Garantien bereits mit einem leichten Ansteigen der Stundungen einhergeht. Wie auch Dr. Hans-Georg Kantner, Leiter Insolvenz vom Kreditschutzverband von 1870 vermerkt: „So bedeckt hatte sich das Wirtschaftsklima schon lange nicht mehr gezeigt. Sinkendes Wachstum, wohin man blickt und entsprechend vorsichtig nach unten revidierte Prognosen. Mit Sicherheit lässt sich aber sagen: 2020 wird schwieriger als 2019 werden und Absatzprobleme werden die heimischen Zulieferer nicht vollkommen verschonen können.“

Bei den Ausfallsquoten wird für die nächsten 12 Monate unter gegebenen Rahmenbedingungen noch keine bedeutende Steigerung erwartet, es wäre aber möglich, dass sie sich langsam wieder dem Durchschnitt nähern werden. 2019 liegen sie – wie auch schon in den vorhergegangenen Jahren – noch in praktisch allen Bereichen deutlich unter diesem langjährigen Durchschnitt.

Im aktuellen Regierungsprogramm ist die Bedeutung der aws-Garantien weiterhin hervorgehoben. Die Antrags- und Zusagezahlen im Bereich Garantien und Kredite waren 2019 wieder auf einem außergewöhnlich hohen Niveau, allerdings sind die ersten Rückgänge bei den Antragszahlen Ende des Jahres zu verzeichnen gewesen, was auch in der Bankenwelt zu beobachten war.

### *Risikomanagement*

Die Risikostrategie ist stark durch den europäischen und nationalen Förderauftrag bestimmt, der sich jeweils im Mehrjahresprogramm niederschlägt. Das für 2019 aktuelle Mehrjahresprogramm 2017-2019 wurde in Abstimmung mit den Auftraggeberinnen und Auftraggebern sowie mit Vertreterinnen und Vertretern der Wirtschaft entwickelt und Ende Dezember 2016 beschlossen. 2019 wurde das neue Mehrjahresprogramm 2020-2022 entwickelt.

Bei der Erfassung und Bewertung ihrer Risiken aus dem Geschäftsbetrieb unterlag die aws bis Ende 2013 als Kreditinstitut den Bestimmungen des Bankwesengesetzes (BWG). Im Zuge der Novellierung des BWG durch Basel III wurde für das Garantiegeschäft für Förderungsgesellschaften ein Ausnahmetatbestand geschaffen (§ 3 Abs. 1 Z 6), der bedingt, dass die aws seit dem 01.01.2014 nicht mehr unter die Bestimmungen des BWG fällt.

Obwohl die aws kein Kreditinstitut (gemäß BWG) mehr ist, hat sie sich freiwillig in ihrem Gesellschaftsvertrag verpflichtet, interne Regeln und Maßnahmen (Standards) zu etablieren und auf deren Einhaltung hinzuwirken, die sich unter Beachtung der besonderen Struktur und Anforderung einer Förderbank des Bundes inhaltlich an den für Kreditinstitute mit vergleichbarer Geschäftstätigkeit geltenden Standards orientieren. Beispiele dafür sind die Risikoprüfung des Kreditrisikos inklusive Rating (im Sinne des § 39 BWG) bzw. des operationellen Risikos (im Sinne des § 39 BWG) oder die Aufbau- und ablauforganisatorische Trennung von Markt und Marktfolge.

Zur Bestimmung des Kreditrisikos existiert ein internes Rating-System, mit dem aws-Kundinnen und Kunden mit Garantieobligo regelmäßig geratet werden. Dieses Ratingsystem bildet auch die Basis für die notifizierte Methode zur Berechnung des Förderungsbarwertes (Bruttosubventionsäquivalent) der Garantien. Das EU-Wettbewerbsrecht verlangt diese Umrechnung jeder Förderung in ihren monetären Wert, bezogen auf den Beginn des geförderten Projektes.

Zusätzlich wird quartalsweise ein Value at Risk (jener Verlust, der – bezogen auf die Laufzeit und auf ein definiertes Konfidenzniveau – bei einem Portfolio maximal eintreten kann) berechnet.

Der Risikoappetit für das Kreditrisiko wird in einem jährlichen Termin mit Eigentümern und Finanzministerium abgestimmt.

Im Gegensatz zu einer Geschäftsbank kann für die aws nicht die Optimierung des Zins- und Entgeltertrags aus Garantien und Krediten das Ziel der Geschäftstätigkeit sein, sondern die Erreichung der wirtschaftspolitischen Finanzierungs- und Förderungsziele. Daher wurde als Gegenpol zum Risiko seit 2014 die Bewertung der volkswirtschaftlichen Wirkung für jedes Projekt in Form eines standardisierten Scorecard-Modells vorgenommen. Dabei fließen Fragen aus den vier Dimensionen Innovation, Wachstum & Beschäftigung, Umweltrelevanz und gesellschaftliche Auswirkungen ein. Ab 2020 wird zusätzlich auch noch die Abdeckung der strategischen Schwerpunktfelder nach dem neuen Mehrjahresprogramm 2020-2022 durch die Projekte in der volkswirtschaftlichen Wirkung bewertet. Detaillierergebnisse der Bewertung der volkswirtschaftlichen Wirkung fließen auch in die Messung der Steuerungs- und Wirkungsindikatoren nach dem Mehrjahresprogramm ein. Mit dem Mehrjahresprogramm 2020-2022 sind diese grundsätzlich überarbeitet worden und im Sinne der aktuellen globalen Herausforderungen wurden zwei Indikatoren – „Anteil Digitalisierungsprojekte“ sowie „Anteil Unternehmen mit Umweltrelevanz“ – neu eingeführt, welche aus der volkswirtschaftlichen Wirkung befüllt werden.

Zur weiteren Professionalisierung der Kreditrisikobewertung in den Veranlagungen wurde 2015 die interne Bankenbewertung weiter ausgebaut. Sie bezieht aktuell neben zehn Finanzkennzahlen aus den Bilanzen auch eine Reihe Softfacts und – falls vorliegend – die externen Ratings der Ratingagenturen mit ein.

Die operationellen Risiken der aws wurden 2011 erstmals systematisch erfasst und werden periodisch (vierteljährlich) intern besprochen und aktualisiert. Sie beinhalten auch das Rechtsrisiko sowie das Reputationsrisiko. Für Schäden aus operationellen Risiken wurde eine eigene Schadensfalldatenbank eingerichtet, die regelmäßig befüllt wird.

Seit Beginn des Jahres 2013 wird das Interne Kontrollsystem (IKS) durch ein in der aws entwickeltes IT-Tool unterstützt, das einen Überblick über das IKS-System bietet und die Dokumentation der internen Kontrollen sicherstellt.

Marktrisiken und das Zinsänderungsrisiko sind für die aws nicht von wesentlicher Bedeutung.

## **4 Bericht über die Forschung und Entwicklung**

Im Bereich Forschung und Entwicklung wurden von der aws folgende Aktivitäten gesetzt:

- Die interne oder externe wissenschaftliche Evaluierung von technologischen Trends und ihrem volkswirtschaftlichen Potential zur Setzung neuer Themenschwerpunkte
- Vorträge im In- und Ausland, insbesondere auch an Universitäten, sowie Publikationen über Konzern-Aktivitäten
- Erstellung von Studien zu den gesellschaftlichen Herausforderungen und deren Marktpotential
- Beiträge zur Strategieentwicklung der Eigentümer, z.B. im Rahmen der Open Innovation Strategie, der IP Strategie oder der Life Science Strategie
- Mitgliedschaft im "Network of European Financial Institutions for Small and Medium Sized Enterprises" (NEFI) und in der "European Association of Mutual Guarantee Societies" (AECM)
- Aktionär des Europäischen Investitionsfonds (EIF) zum internationalen Austausch von Erfahrungswerten

Wien, 20.02.2020

Mag.<sup>a</sup> Edeltraud Stifinger eh.  
Geschäftsführerin

DI Bernhard Sagmeister eh.  
Geschäftsführer

# **ANLAGE III**

## **Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)**

# Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und  
Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.4.2018

## Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

## I. TEIL

### 1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.

b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.

c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.

d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen

Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

### 2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.



(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

### 3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

### 4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissenserklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der

Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht (fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

### 5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftragnehmer zu fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

### 6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die

ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

#### 7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise

übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuverkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungsgelieferten des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

#### 8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder beruflich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

#### 9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrages hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt. 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrages.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

#### 10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufstüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

#### 11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu

setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

#### 12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmengeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabeverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabebemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

### 13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragsbefreiung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragsbefreiung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhand, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unzulässig, können diese ersatzweise im Vollaussdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der

Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

### 14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

## II. TEIL

### 15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstrehändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichtet und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.